

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt }  
Landgemeinde }  
Gutbezirk }

*Ems*

Kreis

*Wuppertal*

(oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz)

*N. 30*

Name und Stand des Zählers

*Wih. Lewi Kaufmann*

## Zählungsliste Nr. 1

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes

*Joh. Meyer*

(Hausbesizers oder Stellvertreters)  
(Miethers)

belegen in dem

{ Keller  
Erdgeschos  
Stochwerke }

{ Vorder-  
Hinter-  
Seiten- }

des Gebäudes

des Hauses

Nr. 1 *der Bach* - Straße

andere Bezeichnung (Name) in Ortstheile (Wohnplatz)

Sierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

### Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angezeigten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astermiether, Chambragnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär-, Militär- u. Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch einzutragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Art durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersverforgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emmenthäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schau-buden u.) oder Arbeiter (Verleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafernen nachgehen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Gattung (Wohnung) anwesenden Personen.

Geburtsjahr	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter. Das Alter ist anzugeben durch Einzeichnung des Kalenderjahres der Geburt bei Kindern d. erst im Jahre 1867 geborenen, ist der Monat der Geburt hinzuzufügen.	IV. Religion-Bekenntniß. Hier sind folgende Abkürzungen zulässig: ev. für evangelisch, k. für katholisch, m. für muslimanisch, g. für griechisch-katholisch, D. für orthodox und andere Bekennnisse aus ohne Kürzung zu bezeichnen.	V. Familienstand.					VI. Stand, Beruf oder Verrichtung zum Beruf, Amt und Dienstverhältnis.	VII. Staatsangehörigkeit.	VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.			IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.								
	Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Hausnummer folgende Reihe zu beobachten: — Haushaltungsvorstand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Entgelt in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerbegehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung leben, — vorübergehend anwesende Personen, — einmatrikelte Soldaten, Arme im Krankenhaus, — zuletzt Aftersolider, Chausseegewerksleute, Schlafleute, bei deren Namen dann Anw. Chg., Schlaf hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „und-nam“ zu setzen.		männlich.	weiblich.			Der Ehestand ist durch Einzeichnung einer 1 in die auf jede einzelne Person beginnende Spalte (8-11) zu bezeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet sind und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett geschiedenen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältniß (Sp. 12) ist nur bei denjenigen Personen, wo es verhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).	ledig.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.			Verhältniß der Familienmitglieder zum Haushaltungsvorstand.	Bei solchen Personen, die noch einen Beruf ausüben, ist die Art der Berufsverrichtung anzugeben, wie Schulmeister, Buchhalter, Schreiber, Fabrikarbeiter, Handwerker, etc. Bei Personen, welche mehrere verschiedenen zugleich angehören, ist derjenige Beruf kurz zu bezeichnen, welcher ihre Haupt-Erwerbsquelle bildet. Ausser dem Beruf (z. B. in der Spalte 15 deutlich einzuschreiben, die Arbeiterstellung zu bezeichnen, also Arbeiter oder Pächter, etc. Unternehmer, Principal, Fabrik-Besitzer, Geschäftsführer, Director, Gelehrte, Mediziner, Arbeiter, etc. Bei weiblichen Personen ist der Beruf und das Arbeiterverhältnis anzugeben.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	Vorübergehend anwesend als			Alle übrigen Anwesenden.	Alle übrigen Anwesenden.	Alle übrigen Anwesenden.	Alle übrigen Anwesenden.	Alle übrigen Anwesenden.
	Vorname.	Familienname.																16. Nach dem Zweck der Zählung kommt es hier darauf an, über die drei bezeichneten Arten des Aufenthalts genaue Nachricht zu erhalten; diese wird durch Einzeichnung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Gästen in Familien ist der Ort, aus welchem sie zum Besuch anwesend sind, und zwar bei Ausländern durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zur bestimmten Zählungzeit anwesenden Personen, die Aufenthalt von noch so kurzer Dauer sein, ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen.	17. Reisende im Geschäft.	18. Gast in der Familie (zum Besuche aus).					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.			
1	Johann	Weyn	1		1828	ev.	1				Haush.-Vorst.	Buchhändler						1							
2	Luise	Weyn		1	1833	ev.		1			Ehefrau	—							1						
3	Hilbig	Weyn	1		1861	ev.	1				Sohn	Gymnasiast							1						
4	Anna	Weyn	1		1863	ev.	1				Tochter	—							1		1				
5	Wilhelm	Weyn	1		1866	ev.	1				—	—							1						
			4	1																		5.			

Muster einer ausgefüllten Zählungstafel.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1.	Andolf	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Haush.-Vorst.	Buchhändler, Principal.							1				
2.	Anna	Kunze		1	1830	.	.	1	.	.	Ehefrau	—							1				
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	.	.	1	.	.	Sohn	Gymnasiast.							1				
4.	Eugenie	Kunze	.	1	1854	.	.	1	.	.	Tochter	—							1		1		
5.	Rosalie	Lehmann	.	1	1848	i.	.	1	.	.	—	Ädlin.							1				
6.	Johann	Pfeilner	1	.	1852	k.	.	1	.	.	—	Buchhändler-Lehrling.	Königreich Sachsen						1				
7.	Isabell	Krausstein	.	1	1817	ev.	.	.	1	.	—	Predigerwitwe.	Baden			1, aus Heidelberg							
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-kath.	.	.	.	1	—	Dr. phil., Redacteur.	Westph.-Schmerla						1				

# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

Ordnungsnummer	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.			VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.			VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.			
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.			ledig.	verheiratet.	verwitwet.	getrennt.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Belahem Staate?	als Geschäftler.	auf Land- oder Seeereisen.	auf Befehl des Oberbefehlshabers.	Uebrigenden.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	

**Anleitung.** In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flußschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Gewerbetreib im Umherziehen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.

In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreises)

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem dazugehörigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Jos. P. ...*

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt  
} vervollständigt oder berichtigt  
} vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten Zähler  
*Chris. Hartmann*  
*Linnemann*  
*Kallmuth*

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Autobezirk

Ems

Kreis

Unter-Lahn  
(oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz)

N.º 20

Name und Stand des Zählers

Wih. Leroy Landmann

## Zählungsliste Nr. 2

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes

Ludwig Parbel

(Hausbesizers oder Stellvertreters)  
(Miethers)

Belegen in der:

Keller

Erdgesch.

Stockwerke

Vorder-

Hinter-

Seiten-

Gebäudes

des Hauses

Nr. 1 der Bay = Straße

andere Bezeichnung (Name)

im Ortstheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

### Allgemeine Anleitung.

1.

#### Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmitttelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Mieter, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler con- solirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nóthigen- falls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haus- haltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Aus- füllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erfór- derliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

#### Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffen- den Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbe- fälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitter- nacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborne dagegen noch einzutragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die- ses als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die- art durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haus- haltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag de- 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staats- angehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16 - 19) wegen der Zollvereins-Bes- timmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14-17) wird gleichfalls durch die Zoll- vereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haus- besizers.

3.

#### Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke der- selben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für An- stalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der all- gemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Ver- walter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct er- mietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Zuvalden- und Alters- versorgung-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irren- anstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafernen, Wacht Häuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrach- tet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schau- biden u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlaf- häusern oder Stationscafernen nachfragen, in gewöhnliche Zählungslisten ein- getragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Gattung (Wohnung) anwesenden Personen.

Ded. numm. mer (1 bis 25)	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Hauszählung folgende Reihe zu beobachten: — Haushaltungsvorstand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Entgelt in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Arbeitgeberhelfen, Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung leben, — vorübergehend anwesender Besuch, — einquartierte Soldaten, Krane im Reibenspieg, — zuletzt Aftermiether, Obambrogarnisten, Schloßleute, bei deren Namen dann Abn., Chg., Sehl. hinzuzufügen ist. — Bei noch nicht getrauten Verheiratheten ist in Spalte 2 „unverheiratet“ zu setzen.		II. Geschlecht. Für Personen männlich oder weiblich ist eine 1 in Spalte 4, für solche weiblich eine 2 in Spalte 5 zu setzen.		III. Alter. Das Alter ist angegeben durch Einzeichnung des Kalenderjahres d. d. Geburt; bei Kindern, 2. d. d. im Jahre 1867 geboren, ist der Monat der Geburt hinzuzufügen.		IV. Religionsbekenntniß. Dies sind folgende Bekenntnisse anzugeben: ev. für evangelisch, k. für katholisch, l. für lutherisch, m. für Mohammedan, g. für griechisch-katholisch, Dissidentische und andere Bekenntnisse sind ohne Notizung zu bezeichnen.		V. Familienstand. Der Familienstand ist durch Einzeichnung einer 1 in die auf jede einzelne Person bezug habende Spalte (8—11) zu bezeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett geschiedenen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis (Sp. 12) ist nur bei denjenigen Personen, wo vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).				VI. Stand, Beruf oder Verrichtung zum Beruf, Vorkauf und Dienstverhältnis. Bei solchen Personen, die noch keinen Beruf annehmen, ist diejenige Verrichtung anzugeben, die sie zu betreiben gedenken. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett geschiedenen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis (Sp. 12) ist nur bei denjenigen Personen, wo vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).		VII. Staatsangehörigkeit. Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?		VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte. Nach dem Zweck der Zählung kommt es hier darauf an, über die drei verschiedenen Arten des Aufenthalts genaue Nachrichten zu erhalten; diese wird durch Eintragung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Wägen in Familien ist der Ort, aus welchem sie zum Besuch anwesend sind, und zwar bei Inländern durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zur bestimmten Zählungszeit anwesenden Personen, ihr Aufenthalt mag von noch so kurzer Dauer sein, ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen.				IX. Besondere Mängel einzelner Individuen. Für jede Person, welche mit einem der bezeichneten Mängel behaftet ist, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit mehreren oder in den ersten Lebensjahren eingetretener Mängel ist die 1 in Sp. 22 für Personen mit später eingetretener Gebrechlichkeit hingegen in Sp. 23 zu setzen.				
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	Monat der Geburt hinzuzufügen.	ev.	k.	l.	m.	g.	ledig.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	Verhältnis der Familienglieder zum Haushaltungsvorstand.	13.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.		
	Ludwig	Farbel	1		1837	katholisch				1				Sohn	Lehrer					1					
	Wilhelm	Farbel		1	1843	katholisch				1				Sohn						1					
			1	1																					

Muster einer ausgefüllten Zählungstabelle.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.		
1.	Rudolf	Kunze	1		1821	ev.				1				Haush.-Vorst.	Buchhändler, Principal.					1				
2.	Anast	Kunze		1	1830					1				Ehefrau	—					1				
3.	Wilhelm	Kunze	1		1852					1				Sohn	Gymnast.					1				
4.	Agathe	Kunze		1	1854					1				Tochter	—					1				
5.	Katharina	Lehmann		1	1848	l.				1				—	Ärztin.					1				
6.	Johann	Weller	1		1852	k.				1				—	Buchhändler-Lehrling.	Königreich Sachsen				1				
7.	Katharina	Krauß		1	1817	ev.				1				—	Predigerwitwe.	Baden			1					
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)	1		1812	deutsch-kath.				1				—	Dr. phil., Redacteur.	Reg.-Bez. Schwaben				1				

I. Vor- und Familien-Name jeder Person.  
Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Haushaltung folgende Reihe zu beobachten: — Haushaltungsvorstand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Entgelt in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerbegehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung leben, — vorübergehend anwesender Besuch, — einquartierte Soldaten, Arme in Heilungsanstalt, — zuletzt Ufermischer, Charnbrigadisten, Schlafleute, bei deren Namen dann *Afm., Chg., Schl.* hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu setzen.

II. Geschlecht.  
Für Personen männlichen Geschlecht ist eine 1 in Spalte 4, für solche weiblichen Geschlecht eine 1 in Spalte 5 zu setzen.

Ordnungsnummer (1 bis 25)	I. Vor- und Familien-Name jeder Person		II. Geschlecht	
	Vorname	Familienname	männlich	weiblich
1.	2.	3.	4.	5.
	Ludwig	Kunze	1	
	Margaretha	Kunze		1
			1	1

1.	2.	3.	4.	5.
1.	Rudolf	Kunze	1	.
2.	Amalie	Kunze	.	1
3.	Wilhelm	Kunze	1	.
4.	Eugenie	Kunze	.	1
5.	Hosalie	Lehmann	.	1
6.	Johann	Pfeilner	1	.
7.	Elisabeth	Krautstein	.	1
8.	Wilibald	Siegel (Chg.)	1	.

**Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,**

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Verhaftung abwesenden Personen.

VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.	VII. Art der Abwesenheit.		VI. Familienstand.		IV. Religionsbekenntnis.	III. Alter.	II. Geschlecht.		I. Vor- und Familienname jeder Person.									
	auf dem Lande	auf dem Wasser	in andrer Stadt	in andrer Provinz			verheiratet	verwitwet	ledig	verheiratet	verwitwet	ledig						
18.	17.	16.	15.	14.	13.	12.	11.	10.	9.	8.	7.	6.	5.	4.	3.	2.	1.	

**Anleitung.** In das vorstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind, und welche in Kost und Wohnung genommen sind, oder welche in Heilungsanstalten, in Ufermischer- oder Charnbrigaden, in Schlafleuten, bei deren Namen dann *Afm., Chg., Schl.* beizusetzen sind. Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—13, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inlandischen oder fremden Gewässern oder auf Fischschiffen) auf See sind, oder sich auf dem Wasser befinden, oder auf Schiffen in andern Orten (als Gäste in Familien) abwesend sind, werden, wenn diese Abwesenheit nicht länger als 24 Stunden dauert, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 bezeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreises)

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem dazugehörigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Ludwig Kunze*

Die Liste ist nach erhaltenem Auskunfte ausgefüllt, vollständig und gut vorgefunden, durch den beauftragten Zähler *Carl Meißner* kontrollirt.

# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

Zählungsnummer	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.				VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.				ledig.	verheirathet.	verwitwet.	getrennt.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Ge- oder Flüchtig.	auf Land- oder Seeereisen.	auf Besuch außerhalb des Ortes.	Stille übrige.	Stille übrige.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.				

**Anleitung.** In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flußschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Gewerbetrieb im Umherziehen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gaste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.

In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, ausländische durch den Namen

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Ludwig Karbel*

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten Zähler

vervollständigt oder berichtigt

vollständig und gut vorgefunden.

*Christ. Hurlmann*

*Lernwaffner*

*Kallmeyer*

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt }  
Landgemeinde } Kreis *Hinderbahn*  
Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *N<sup>o</sup> 20*

Name und Stand des Zählers *M. Lewi Kaufm.*

**Zählungsliste Nr. 23**

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes *Carl Schwick* (Hausbesizers oder Stellvertreter)  
(Miethers)

belegen in dem Keller } des Vorder- }  
Erdfloß } des Hinter- } Gebäudes  
Stoetwerke } des Seiten- }

des Hauses } Nr. *10* } *an der* Straße  
andere Bezeichnung (Name) } im Ortstheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

**Allgemeine Anleitung.**

1.

**Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.**

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafente u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einfammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

**Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.**

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand im Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

**Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.**

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Nerkungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schraubendrehen u.), oder Arbeiter (Verkleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationen Casernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.





# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.				VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	ledig.	verehelicht.	verwitwet.	getheilt.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Rec. oder Blühchiffier.	auf Land- oder See.	auf Verhalt des Vorgesetzten.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

**Anleitung.** In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.  
Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See, Küsten- oder Flußschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen) und Gewerbetrieb im Umherziehen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, ausländische durch den der Ge-

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Carl Zank*

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten Zähler

*Christ. Karl ...  
Kall ...*

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Wutzbezirk

*Emm*

Kreis

*Rinderlahn*  
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz)

*d. 20.*

Name und Stand des Zählers

*Wilm. Kerol. Bräufmann*

**Zählungsliste Nr. 4**

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes

*Ach. Hasidol 2<sup>te</sup>*

(Hausbesizers oder Stellvertreters)  
(Miethers)

belegen in dem

Keller  
Erdgeschos  
Stodwerke

des

Vorder-  
Hinter-  
Seiten-

Gebüdes

des Hauses

Nr. *2* *Str. 2* *Str. 2* Straße

andere Bezeichnung (Name) im Ortschaftstheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

**Allgemeine Anleitung.**

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesizer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder der directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie selbst der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nötigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Nacht als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesenheit eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgung-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Myle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schwaben u. c.) oder Arbeiter (Verleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.



# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.		IV. Religionsbekenntniß.		V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII.
Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.

**Anleitung.** In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.  
Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flußschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Gewerbetreib im Umherziehen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermutliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreis-, ausländische durch den bezüglichen Namen angegeben).

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Christoph Lammert*

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten Zähler  
} vervollständigt oder berichtigt }  
} vollständig und gut vorgefunden }

*Christ. Lammert*  
Lammert  
Hallerstadt

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk

*Ems*

Kreis

*Westerlahr*  
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz)

*N<sup>o</sup> 20*

Name und Stand des Zählers

*Wilhelm Carl Engelmann*

**Zählungsliste Nr. 5**

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes

*Louis Rosenbach*

(Hausbesizers oder Stellvertreters)  
(Miethers)

belegen in dem Keller Erdgeschöß Stockwerke des Vorder- Hinter- Seitens- Gebäudes

des Hauses

Nr. *2* der *Kurf* - Straße

andere Bezeichnung (Name) im Ortshafteheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

**Allgemeine Anleitung.**

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchschreibung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambragarnisten, Einquartierten, Schlafente u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchschreibung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Wesende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesenheit eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befunden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Zufuhr, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgung-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenal und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukenden u.), oder Arbeiter (Verleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Gattung (Wohnung) anwesenden Personen.

Nr.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Haushaltung folgende Reihe zu beobachten: — Sammelangewandter, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung wohnend lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Gehalt in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerbegehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter, welche teils in Kost und Wohnung stehen, — verheirathete ausländische Weibchen, — einquartirte Soldaten, Arme in Heilanstalten, — nicht Militär- oder Obambregarnisten, Sozialisten, bei deren Namen dann <i>Alm. Chg.</i> Schl. hinzuzufügen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu setzen.		II. Geschlecht. Für Personen männlichen Geschlechts ist eine 1 in Spalte 4, für solche weiblichen eine 1 in Spalte 5 zu setzen.		III. Alter. Das Alter ist angegeben durch die Zahl der Kalenderjahre, die der Geburt bei Beginn des Jahres 1867 betragen, ist der Monat der Geburt hinzuzufügen.	IV. Religionsbekenntnis. Drei für folgende Bekenntnisse: ev. für evangelisch, k. für katholisch, m. für Mohammedan, s. für sikhisch, l. für lutherisch, d. für dänisch, f. für finnisch, g. für griechisch, i. für indisch, j. für jüdisch, n. für nassiritisch, o. für orthodox, r. für römisch, s. für sikhisch, t. für tibetisch, u. für ungarisch, v. für vortisch, w. für waldschlösserisch, z. für zoroastrianisch.	V. Familienstand. Der Familienstand ist durch die Zahl einer 1 in die auf jede einzelne Person bezügliche Spalte 8-11 zu bezeichnen. Unter jeder Person sind alle zu verzeichnen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Ehefrauen sind auch die aus Verheiratung des Mannes oder Weibes zu verzeichnen, welche bei allen anderen Personen bleibt Sp. 1. unangegeben (vgl. das Muster).		VI. Stand, Beruf und Dienstverhältnis. Bei solchen Personen, die einen Beruf ausüben, ist die Berufsbezeichnung anzugeben, bei denen, die keinen Beruf ausüben, die Beschäftigung zu verzeichnen. Bei den Weibern ist die Stellung zu verzeichnen, die sie einnehmen, wenn sie einen Beruf ausüben, sonst die Beschäftigung zu verzeichnen, die sie einnehmen, wenn sie keinen Beruf ausüben. Bei den Kindern ist die Stellung zu verzeichnen, die sie einnehmen, wenn sie einen Beruf ausüben, sonst die Beschäftigung zu verzeichnen, die sie einnehmen, wenn sie keinen Beruf ausüben.		VII. Staatsangehörigkeit. Die ursprüngliche Staatsangehörigkeit ist eine 1 in Spalte 14 zu schreiben. Als jede andere Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, in der Spalte 15 des Verzeichnisses anzugeben. Bei Angehörigen des Reiches ist die Staatsangehörigkeit anzugeben, bei Angehörigen anderer Staaten die Staatsangehörigkeit anzugeben. Bei Angehörigen anderer Staaten ist die Staatsangehörigkeit anzugeben, bei Angehörigen anderer Staaten die Staatsangehörigkeit anzugeben.		VIII. Art des Aufenthaltes am Wohnort. Nach dem Zweck der Wohnung kommt es hier darauf an, über die drei folgenden Arten des Aufenthaltes genaue Nachricht zu erhalten: die durch Aufenthalt einer 1 in die Spalte 16 zu geben. Bei Weibern ist die Stellung zu verzeichnen, die sie einnehmen, wenn sie einen Beruf ausüben, sonst die Beschäftigung zu verzeichnen, die sie einnehmen, wenn sie keinen Beruf ausüben.		IX. Besondere Mängel einzelner Individuen. Bei den Personen, welche einen Mangel einzelner Individuen haben, ist die Art des Mangels in der entsprechenden Spalte eine 1 zu setzen. Bei Personen mit angeborenen oder in den ersten Lebensjahren eingetretener Blindheit ist die 1 in Sp. 20, bei Personen mit später eingetretener Blindheit in Sp. 21 zu setzen.							
	Vorname.		Familienname.		männlich.	weiblich.	Verhältnis der Familienmitglieder zum Haushaltsvorstand.		Anderen Staaten angehörig.		Weiblich.		Anderen Staaten angehörig.		Anderen Staaten angehörig.		Anderen Staaten angehörig.		Anderen Staaten angehörig.			
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
1	Luis	Reinhold	1		1812	k.	1				Lehrer											
2	Elisabeth	Reinhold		1	1808	k.					Lehrerin											
				1	1																	

Muster einer ausgefüllten Zählungs-Liste.

Nr.	Vorname	Familienname	Geschlecht	Alter	Religion	Familienstand	Stand/Beruf	Staatsangehörigkeit	Art des Aufenthaltes	Mängel
1.	Hedwig	Kunze	f.	1821	ev.	1	Haush. Vorst.	Dachhändler, Prinzipal		
2.	Amalie	Kunze	f.	1830			Ehefrau			
3.	Wilhelm	Kunze	m.	1852		1	Sohn	Gymnasialist.		
4.	Auguste	Kunze	f.	1854		1	Tochter			
5.	Elisabeth	Lehmann	f.	1818	k.	1		Köchin.		
6.	Joseph	Pfeiffer	m.	1852				Dachhändler - Lehrling.	Königlich Sachsen	
7.	August	Kranzfeld	m.	1817	ev.	1		Pre digeremittler.	Baden	1, aus Heilbronn
8.	Richard	Eigel (Chg.)	m.	1812	dänisch-kath.	1		Dr. phil., Redacteur.	Walden-Schwaben	

# Nachtrag zur unrichtigen Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermutlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.			
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	ledig.	verheiratet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	als Geschäftlicher oder sonstiger.	auf Wand- oder Auswanderung.	auf Beschäftigung.		in anderen Orten.		
Zählungsnummer.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1.																		

**Anleitung.** In das nebenstehende Verzeichnis sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese in Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.  
Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See, Küsten- oder Dampfbooten), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Gewerbetries im Umherziehen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.  
In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.  
In Spalte 18 wird der vermutliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, ausländische durch den Postort)

Hiermit bescheinige ich, daß ich die unrichtige Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.  
Der Haushaltungs-Vorstand.

*Louis Profant*

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten Zähler  
~~vollständig oder berichtigt~~  
 vollständig und gut vorgefunden } durch den beauftragten Zähler  
*Christ. Hurthman*  
*Luise Profant*  
*Phallmann*



A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk

*Emm*

Arcis

(oder entsprechende Landesabtheilung)

*Hinderlohn*

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz)

*№ 20*

Name und Stand des Zählers

*Wilm. Carl Kaufmann*

## Zählungsliste Nr. 6.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes

*Wilm. Schneider*

(Hausbesizers oder Stellvertreters)  
(Miethers)

belegen in dem { Keller  
Erdbeschoss  
Stockwerke } des { Vorder-  
Hinter-  
Seiten- } Gebäudes

des Hauses

Nr. *2* *der* *Kauf-* Straße

andere Bezeichnung (Name) \_\_\_\_\_ im Ortstheil (Wohnplatz)

Hierbei \_\_\_\_\_ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

### Allgemeine Anleitung.

1.

**Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.**

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgetheilten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Afernicheer, Chambragarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

**Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.**

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also nach am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthaltes (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesenheit eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

**Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.**

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Hülfsanstalten, Irrenasylen und Altersversorgungsanstalten, Entbindungsanstalten, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Althöser, Emmenthäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Verwahranstalten, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Asienale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukäden u.), oder Arbeiter (Werkleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nachfragen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.



# Nachtrag zur unvollständigen Zählliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Bemerklicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.			
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	ledig.	verheiratet.	getrennt.	anderer Staat.	anderer Staat.	als Soldat oder Offizier.	auf Land- oder See.	auf Schiff.		auf Befehl des Orts.	alle übrigen.	alle übrigen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
1.																		

**Anleitung.** In das zugehörige Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters derselben verzeichnet.  
Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flußschiffen), auf Meeres- oder Uferlande (auch Wärschiffereien und Gewerbetriebe im Ueberziehen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gaste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 bezeichnet.  
In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.  
In Spalte 18 wird der vermittlungsfähige Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreis- u. s. w. ausländische durch den der Gese-

Hiermit bescheinige ich, daß ich die unvollständige Zählliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Maximilian P...*

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten Zähler  
~~erzweckmäßig oder verständig~~  
~~vollständig und gut vorgefunden~~  
*Christ. Heubmann*  
*Lehrer*  
*Kallert...*

A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Kreis Amberloh  
 Landgemeinde }  
 Wirtschaftsbezirk } (oder entsprechende Landestheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) N<sup>o</sup> 21

Name und Stand des Zählers M. Kerol Amfuerer

**Zählungsliste Nr. 7**

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Jacob Schupp z<sup>h</sup> (Hausbesizers oder Stellvertreters)  
 (Mietlers)

belegen in dem { Keller } des { Vorder- } Gebäudes  
 { Erdgeschoss } { Hinter- }  
 { Stodwerke } { Seiten- }

des Hauses { Nr. 3 } den Kay- Straße  
 { andere Bezeichnung (Name) } in Ortshaftheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

**Allgemeine Anleitung.**

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesizer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgetheilten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mietler) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Kormiether, Chambragaruiten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nötigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Orte gehörigen Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Gelebene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufhalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts miten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Verwahnhäuser, Hülfenanstalten, Juvakenen- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emmenthäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arrenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schauläden u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlachthäusern oder Stallenscenenen nützlich, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.



# Nachtrag zur unsterblichen Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.			VII. Art der Abwesenheit.			VIII. Veranlassung der Abwesenheit.		
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	ledig.	verehelicht.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welcher Staat?	als Leibeserben.		auf Grund der Abreise.	auf Verhinderung des Aufenthalts.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

**Anleitung.** In das nachfolgende Verzeichnis sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche zur Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.  
Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See, Küsten- oder Binnenschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Gewerbetriebe im Umherziehen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der veranlassende Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreisbezirks, ausländische durch den Namen

Hiermit bescheinige ich, daß ich die unsterbliche Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Jacob Ringe*

Die Liste ist { nach erhaltener Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten Zähler  
 { vervollständigt oder berichtigt }  
 { vollständig und gut vorgefunden }

*Christ. Karlmann  
 Baumgärtner  
 Hallwachten*

# Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk

*Em*

Kreis

*Zusterlahn*

(oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz)

*N° 20*

Name und Stand des Zählers

*W. Perri Eisenmann*

## Zählungsliste Nr. 8

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes

*M. Hähngens*

(Hausbesizers oder Stellvertreters)  
(Mithers)

belegen in dem

Keller  
Erdgeschos  
Stoekwerke

des

Vorder-  
Hinter-  
Seiten-  
Gebäudes

des Hauses

Nr. *3*

*den Kay*-Strasze

andere Bezeichnung (Name)

im Ortschaftstheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

### Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesizer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mithers) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nötigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in die Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irren- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachtthäuser, Pensionat und Kriegsschiffe.

Dagegen werden nur Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukäden u.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.





# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.				VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Bemerklicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.	
	Vorname.	Familienname.			weiblich	männlich	ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als eec- oder blutbürger	auf Wand- oder Geereisen.	auf Besuch		auf Befehl des Orts.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	

**Anleitung.** In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche an Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.  
Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Seifabrik (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Süßwasser), auf Meisen im In- oder Auslande (auch Expeditionen und Gewerbetreib im Unverziehen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der bemerkliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (insbesondere Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreises)

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Woy Junfer*

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt  
 { vervollständigt oder berichtigt } durch den beauftragten Zähl-  
 { vollständig und gut vorgefunden } *Christ. Heurich*  
*Kurwisch*  
*Hallw.*

A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt }  
Landgemeinde } Kreis Anderlahn  
Gutsbezirk } (oder entsprechende Landtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) N. 31

Name und Stand des Zählers M. W. K. K. K.

## Zählungsliste Nr. 9

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Phil. Rosenbach } (Hausbesizers oder Stellvertreters)  
(Mietfers)

belegen in dem { Keller } des { Vorder- } Gebäudes  
{ Erdgesch. } { Hinter- }  
{ Stockwerke } { Seiten- }

des Hauses { Nr. 4 }  
{ andere Bezeichnung (Name) } der Post-Strasse im Ortsteil (Wohnplatz)

Hierbei — Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

### Allgemeine Anleitung.

1.

#### Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

Zu jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstände, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Asternmieter, Chambregarnisten, Einquartierten, Schloßleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einfammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nötigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

#### Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die- selbe als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern in einem gewesenen Reisenden auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die durch beschäftigte Arbeiter und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

#### Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Nerkungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Alster, Ementenbäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arrethäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffen jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukäden u.), oder Arbeiter (Verseute, Fieger u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.



# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Veranlassung der Abwesenheit.	
																Vorname.
1.																

**Anleitung.** In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche an Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters derselben verzeichnet.  
Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flussflüssen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Seefahrtsreisen und Gewerbetriebe im In- oder Auslande) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gaste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 17, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der veranlassende Aufenthaltort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Grev-

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.  
*Karl ...*  
*J. ...*

Die Liste ist nach erhaltenem Auskunft ausgefüllt vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zähler  
*Christ ...*  
*...*

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk

*Erms*

Kreis *Hildesheim*  
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *4° 20*

Name und Stand des Zählers *Wilhelm Woi-Kaufmann*

**Zählungsliste Nr. 10**

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes *Adam Fein* (Hausbesizers oder Stellvertreter)  
(Miethers)

belegen in dem { Keller  
Erdgeschos  
Stoßwerke } des { Vorder-  
Hinter-  
Seiten- } Gebäudes

des Hauses { Nr. *4* *der Kuhstr.* Straße  
andere Bezeichnung (Name) \_\_\_\_\_ in Ortsteiltheil (Wohnplatz) \_\_\_\_\_

Hierbei \_\_\_\_\_ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

**Allgemeine Anleitung.**

**1. Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.**

Zu jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December ergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Alstermiether, Chaubregarnisten, Cinquartierten, Blausleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nützlichens vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erfordernis zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

**2.**

**Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.**

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Rücksicht, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Ulpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Eheliche Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mittag, ob vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden. Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwohner eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

**3.**

**Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.**

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Verbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Asyler, Emmenthäuser, Asyl-, Armenhäuser und Almenanstalten, Irrenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachshäuser, Arsenale und Kriegsgeschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schau-buden u.) oder Arbeiter (Bergleute, Pflüger u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Dr. ungenummer (1 bis 25)	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Haushaltung folgende Reihenfolge beizubehalten: — Haushaltungsvorstand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Entgelt in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerbetreibende, Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung leben, — vorübergehend anwesende Person, — einquartierte Soldaten, Arme im Krankenhaus, — zuletzt Aftersolcher, Chambregarnisten, Scharleute, bei deren Namen dann <b>Arm., Chg., Schl.</b> hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu setzen.		II. Geschlecht. Für Personen männlichen Geschlechts ist eine 1 in Spalte 4, für solche weiblichen Geschlechts eine 1 in Spalte 5 zu setzen.		III. Alter. Das Alter ist angegeben durch Einföhrung des Kalenderjahres der Geburt bei Kindern, d. h. in Spalte 6, von Jahre 1867 abwärts, ist der Monat der Geburt hinzu zu fügen.	IV. Religionsbekenntniß. Hier sind folgende Ausdrücke zulässig: ev. für evangelisch, k. für katholisch, l. für lutherisch, m. für Methodisten, gk. für griechisch-katholisch. Öffentliche und andere Bekenntnisse sind ohne Nennung zu bezeichnen.	V. Familienstand. Der Familienstand ist durch Einzeichnung einer 1 in die auf jede einzelne Person Bezug habende Spalte (8-11) zu bezeichnen. Unter lebigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett geschiedenen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis (Sp. 12) ist nur bei denjenigen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).					VI. Stand, Beruf oder Vorbereitung zum Beruf, und Dienstverhältnis. Bei solchen Personen, die einen Beruf annehmen, ist folgende Vorbereitungsangabe anzugeben: Schuljahr, Gymnasium, Universität, oder sonstiger Beruf, in welchem ihre Dienstverhältnisse, außer dem Beruf selbst, Lehrer, Schloffer, Bäcker, etc. die Arbeitsstellung zu nennen (als Arbeiter oder Arbeiter, Untermeister, Prinspal, etc.). Gewerbetreibende, Kaufleute, etc. bei weiblichen Personen ist Beruf und das Arbeitsverhältnis anzugeben.	VII. Staatsangehörigkeit. Für deutsche Staatsangehörige ist eine 1 in Spalte 14 zu schreiben. Für jede andere Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, für Angehörige des Großherzogthums Hessen außerdem noch der Heimatort in Spalte 15 deutlich einzuschreiben.		VIII. Art des Aufenthalts am Zählort. Nach dem Zweck der Zählung kommt es hier darauf an, über die drei bezeichnenden Arten des Aufenthalts genaue Nachricht zu erhalten; diese wird durch Eintragung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Gästen in Familien ist der Ort, aus welchem sie zum Besuch anwesend sind, und zwar bei Ausländern durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zu bestimmten Zählungszwecken anwesenden Personen, ihr Aufenthalt mag von noch so kurzer Dauer sein, ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen.			IX. Besondere Mängel einzelner Individuen. Für jede Person, welche mit einem der bezeichneten Mängel behaftet ist, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit angeborenem oder in den ersten Lebensjahre eingetretener Blindheit ist die 1 in Sp. 23, für Personen mit später eingetretener Blindheit hingegen in Sp. 24 zu setzen.				
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	Alter.	Religion.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1	Kam	Hein	1	1834	M.	1	1	1	1	1	Lehrer	1					1					
2	Margaretha	Hein	1	1841	ev.	1	1	1	1	1	Wirth	1					1					
3	Maria	Hein	1	1864	k.	1	1	1	1	1	Wirth	1					1					
4	Carl	Hein	1	1865	k.	1	1	1	1	1	Wirth	1					1					
5	Wilhelm	Hein	1	1867	k.	1	1	1	1	1	Wirth	1					1					
			3.	1/2	Junie		3	2				5					5.					

Muster einer ausgefüllten Zählungs-Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Niedel	Kunze	1	1821	ev.	1	1	1	1	1	Haush.-Vorst.	1					1					
2.	Amalie	Kunze	1	1830	ev.	1	1	1	1	1	Ehefrau	1					1					
3.	Wilhelm	Kunze	1	1852	ev.	1	1	1	1	1	Sohn	1					1					
4.	Eugenie	Kunze	1	1854	ev.	1	1	1	1	1	Tochter	1					1			1		
5.	Kesalie	Lehmann	1	1848	l.	1	1	1	1	1	—	1					1					
6.	Johann	Wielner	1	1852	k.	1	1	1	1	1	—	1					1					
7.	Elisabeth	Krautstein	1	1817	ev.	1	1	1	1	1	—	1					1					
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)	1	1812	deutsch-kath.	1	1	1	1	1	—	1					1					

# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.			VIII. Vermerklicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.					
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	ledig.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	Preussisch.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?		Auf dem Lande.	auf dem Wasser.	auf dem Wege.	andere.	
Ordnungs-Nummer.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
<b>Anleitung.</b> In das nebenstehende Verzeichnis sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet. Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flusschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftszwecken) und Gewerbetriebe in anderen Orten (als Gaste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermutliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreisamtes, ausländische durch den Namen des Landes und der Provinz) angegeben.																			

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Adolf Stein*

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten Zähler  
*Christ Heurman*  
*Ludwig Pappert*  
*Hallmann*

A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Ems Kreis Hinterlahr  
Landgemeinde }  
Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) Nr. 20.

Name und Stand des Zählers M. C. von Knecht.

**Zählungsliste Nr. 11.**

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes M. Pet. Paul (Hausbesizers oder Stellvertreter's)  
(Miethers)

belegen in dem Keller des Vorder-  
Erdfgeschoss des Hinter-  
Stockwerke des Seiten- Gebäudes

des Hauses Nr. 5. der Anger-Strasse  
andere Bezeichnung (Name) \_\_\_\_\_ im Ortstheile (Wohnplatz) \_\_\_\_\_

Hierbei \_\_\_\_\_ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

**Allgemeine Anleitung.**

1.

**Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.**

Zu jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unentgeltlich abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambergarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nächstgenannte vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

**Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.**

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterben Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand im Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die-Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufhalten haben, sondern im Freien (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die-Ort durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

**Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.**

Zu alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten gefertigt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ernittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irren- und Altersverpflegung-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Altklöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Pflanzhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Waghäuser, Apsale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schuttschiffen u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.



# Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Föhaltung (Wohnung) anwesenden Personen.

Dr. mungsnummer (1 bis 25).	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. <small>Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Haushaltung folgende Reihe zu beobachten: — Haushaltungsvorstand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Entgelt in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerbesgehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung stehen, — vorübergehend anwesender Besuch, — eingetretene Soldaten, Arme im Reithaus, — zuletzt Arbeiter, Schambregarmisten, Schulleute, bei deren Namen dann <b>Am., Chg., Schl.</b> hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu setzen.</small>		II. Geschlecht. <small>Für Personen männlichen Geschlechts ist eine 1 in Spalte 4, für solche weiblichen Geschlechts eine 1 in Spalte 5 zu setzen.</small>		III. Alter. <small>Das Alter ist anzugeben durch die Zahl der Kalenderjahre der Geburt; bei Kindern, d. erst im Jahre 1867 geboren, ist der Monat der Geburt hinzuzufügen.</small>		IV. Religionsbekenntniß. <small>Dies ist anzugeben durch die Zahl der Religionsausübung, für evangelisch, k. für römisch-katholisch, 1 für israelitisch, 2 für Reformirte, 3 für orthodox-katholisch, 4 für andere Bekenntnisse zu bezeichnen.</small>		V. Familienstand. <small>Der Civilstand ist durch Einschreibung einer 1 in die auf jede einzelne Person Bezug habende Spalte (8—11) zu bezeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett geschiedenen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältniß (S. 12) ist nur bei denjenigen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt S. 12 unangeführt (vgl. das Muster).</small>					VI. Stand, Beruf oder Verrichtung zum Beruf, und Dienstverhältniß. <small>Bei solchen Personen, die keinen Beruf ausüben, ist diejenige Verrichtung anzugeben, welche sie ausüben, z. B. Schulkind, Gemeindeglied, Soldat, Gewerkschüler, Schulgehilfe, Gemeindeglied, etc. Bei Personen, welche mehrere Verrichtungen zugleich ausüben, ist diejenige Beruf zu bezeichnen, welcher ihre Haupt-Verrichtung ist. Ausser dem Beruf ist auch die Verrichtung zu bezeichnen, welche die Arbeitstellung zu bezeichnen, z. B. Lehrling, Arbeiter, Unternehmer, Principal, etc. Bei Personen, welche in der Haushaltung anwesend sind, ist auch das Dienstverhältniß anzugeben.</small>		VII. Staatsangehörigkeit. <small>Für weltliche Staatsangehörige ist eine 1 in Spalte 14 zu schreiben. Für jede andere Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, für Angehörige des Reiches durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, für Angehörige des Auslandes durch den Namen der Gemeinde und des Reiches, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zur bestimmten Zeit anwesenden Personen, die Aufenthalt von noch so kurzer Dauer sein, ist in Sp. 15 deutlich einzuschreiben.</small>		VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte. <small>Nach dem Zweck der Zählung kommt es hier darauf an, über die drei bezeichneten Arten des Aufenthalts genaue Nachricht zu erhalten; diese wird durch Eintragung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Gästen in Familien ist der Ort, aus welchem sie zum Besuch anwesend sind, und zwar bei Ausländern durch den Namen der Gemeinde und des Reiches, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zur bestimmten Zeit anwesenden Personen, die Aufenthalt von noch so kurzer Dauer sein, ist in Sp. 16 eine 1 zu setzen.</small>					IX. Besondere Mängel einzelner Individuen. <small>Für jede Person, welche mit einem der bezeichneten Mängel behaftet ist, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit angebornen oder in den ersten Lebensjahren eingetretenen Blindheit ist die 1 in Sp. 22, für Personen mit später eingetretener Blindheit in Sp. 23 zu setzen.</small>				
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	Monat der Geburt.	Hinzufügen.	ledig.	verheiratet.	geschieden.	Verhältniß der Familienglieder zum Haushaltungsvorstand.		Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	Angehörig im Reich.	Gast in der Familie (zum Zwecke aus).	Angehörig im Ausland.	Blind auf beiden Augen.	Blind auf einem Auge.	Blindheit.	Trennung.							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.					
1	Hilke	Kunze	1		1805	ev.	1				5. Kind	Königl. u. w.	1														
2	Loveline	Kunze		1	1817	ev.	1				2. Kind	—	1														
3	Christine	Kunze		1	1818	ev.	1				3. Kind	—	1														
4	Lise	Kunze		1	1856	ev.	1				4. Kind	—	1														
			1	1			3	1					4														

## Muster einer ausgefüllten Zählungs-Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Rudolf	Kunze	1		1821	ev.	1				Haush.-Vorst.	Buchhändler, Privat	1					1				
2.	Amalie	Kunze		1	1830			1			Ehefrau	—	1									
3.	Wilhelm	Kunze		1	1852			1			Sohn	Gymnasiast.	1					1				
4.	Eugenie	Kunze		1	1854			1			Tochter	—	1					1			1	
5.	Mosale	Lehmann		1	1848	i.	1				—	Köchin.	1					1				
6.	Johann	Hellner		1	1852	k.	1				—	Buchhändler-Lehrling.		Königreich Sachsen				1				
7.	Elisabeth	Krautstein		1	1817	ev.			1		—	Predigerwitwe.		Baden			1					
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)		1	1812	deutsch-kath.				1	—	Dr. phil., Redacteur		Preussl. Rheinl.				1				

# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

Ordnungsnummer.	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.		VIII. Vermutlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
	Vorname.	Familienname.	männlich	weiblich			ledig	verehelicht	verwitwet	geschieden	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	auf Land- oder See	auf Beschäftigung außerhalb des Ortes.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

**Anleitung.** In das nachstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.  
Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.  
Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flusschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsfahrten) und Gewerbetreib im In- oder Auslande (auf Besuche an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.  
In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.  
In Spalte 18 wird der vermutliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreis-

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem dazugehörigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Hilbig Paul*

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten Zählungs-Vorstand  
*Christ. Schurmann*  
*Leinwandmacher*  
*Hallwandsch.*

# Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Ems Kreis Müderlohme  
 Landgemeinde }  
 Gutsbezirk } (oder entsprechende Landvertheilung)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) N<sup>o</sup> 20-

Name und Stand des Zählers M. A. von Knippen

## Zählungsliste Nr. 12

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Th. And. Merk (Hausbesizers oder Stellvertreter)  
 (Miethers)

belegen in dem { Keller } des { Vorder- } Gebäudes  
 { Erdgeschloß } { Hinter- }  
 { Stodwerke } { Seiten- }

des Hauses { Nr. 5 } der Fuß- Straße  
 { andere Bezeichnung (Name) } in Ortschaftstheil (Wohnplatz)

Hierbei — Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. —

### Allgemeine Anleitung.

#### 1. Personen, welche die Listen auszufüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesizer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Asternmacher, Chambrigarnisten, Einquartierten, Schlaftente u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nützlichem vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

#### 2.

#### Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbe-Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Verstorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Aufhaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die-Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

#### 3.

#### Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Vorkar der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irren- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emmenthäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Resonale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schulbuden u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nachtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.



# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religions- bekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.			VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Bemerklicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.			
	Vorname.	Familienname.			männlich	weiblich	ledig	verehelicht	verwitwet	geschieden	Preu- ßischer Unter- than.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	Als Schiffbrüder oder auf dem Lande	auf dem Lande oder auf dem See		auf dem See oder auf dem Lande	auf dem Lande oder auf dem See	Alle übrigen
Ordnungsnummer.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
<p><b>Anleitung.</b> In das zugehörige Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste bezeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertreters derselben verzeichnet.</p> <p>Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Luftschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftserreisen und Gewerbetrieb in anderen Orten) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.</p> <p>In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.</p> <p>In Spalte 18 wird der vernünftliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Bezirkes, ausländische durch den Namen</p>																			

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem Gehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Wilhelm Meyer*

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt vervollständigt oder berichtigt vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten Zähl-  
*Christoph Harlmann*  
Leinwandhändler  
Hallerstraße

# Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Ems Kreis Runderloh  
 Landgemeinde }  
 Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) N<sup>o</sup> 20.

Name und Stand des Zählers Wilhelm von Arnim

## Zählungsliste Nr. 13.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Paul Moller (Hausbesitzer oder Stellvertreter)  
 (Mietlers)

belegen in dem { Keller } des { Vorder- } Gebäudes  
 { Erdgeschoss } { Hinter- }  
 { Stockwerke } { Seiten- }

des Hauses { Nr. 6 von Arnim Strasse }  
 { andere Bezeichnung (Name) } in Ortschaftstheil (Wohnplatz)

Dabei — Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. —

### Allgemeine Anleitung.

1.

#### Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Kostermeister, Chambregarnisten, Cinquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nützlichsten vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

#### Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Eheliche Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufhalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

#### Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schau-buden u.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nützlich, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.



# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religions- bekennniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.				VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vernehmlich Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	ledig.	verheiratet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Gatte oder Pflichtiger.	auf Grund oder Gerechtem.	auf Beschuldung des Vertheilenden.	Alle übrigen.	
Verbindungsnummer.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters derselben verzeichnet. Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flußschiffen), auf Reiseln in See- oder Urlande (auch Geschäftszwecken und Gewerbetriebe im Umlaufziehen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vernehmliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, ausländische durch den Namen des Landes und des Kreises)																	

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem vorhandenen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.  
*Karil Gollner*

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten Zähler  
} vervollständigt oder berichtigt }  
} vollständig und gut vorgefunden }  
*Kristian Hartmann*  
*Ludwig Jansen*  
*Hallensbrunn*



A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Kreis Hinderlahn  
 Landgemeinde }  
 Amtsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zahlbezirks (Nummer oder Wohnplatz) N<sup>o</sup> 30.

Name und Stand des Zählers Mh Leroi Schmied.

**Zählungsliste Nr. 14.**

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Jacob Simon's Witwe (Hausbesizers oder Stellvertreters)  
 (Mietlers)

belegen in dem { Keller } des { Vorder- } Gebäudes  
 { Erdgeschoss } { Hinter- }  
 { Stodwerke } { Seiten- }

des Hauses { Nr. 6 } an der Straße  
 { andere Bezeichnung (Name) } in Ortschaftstheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

**Allgemeine Anleitung.**

1.

**Personen, welche die Listen auszufüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.**

Zu jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Untermiether, Chambragarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nächstgenannte vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

**Personen, welche in den Listen bezeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.**

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Vorstand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht her, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch einzutragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die-der Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufhalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Art durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December eingelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

**Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.**

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Jeneranstalten, Klöster, Emmenthäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachtthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schraubhütern u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haltung (Wohnung) anwesenden Personen.

Ordnungsnummer (1 bis 25)	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Enttragung ist innerhalb der Haushaltung folgende Reihe zu beobachten: — Haushaltungsvorstand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Gehalt in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerbeschülern, Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung stehen, — vorübergehend anwesender Besuch, — einquartierte Soldaten, Arme im Nebenzuge, — alle Art Mietheer, Chaudregarnisten, Schulafente, bei deren Namen dann <i>Alm., Chg., Schl.</i> hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu setzen.		II. Geschlecht. Für Personen männlichen Geschlechts ist eine 1 in Spalte 4, für solche weiblichen Geschlechts eine 1 in Spalte 5 zu setzen.		III. Alter. Das Alter ist angegeben durch Einzeichnung des Kalenderjahres der Geburt; bei Kindern, d. h. erst im Jahre 1867 geborenen, ist der Monat der Geburt hinzuzufügen.	IV. Religion. Hier sind folgende Abkürzungen zulässig: ev. für evangelisch, k. für katholisch, l. für lutherisch, m. für mennonitisch, g. für griechisch-katholisch, ö. für orthodox und andere Bezeichnungen, die ohne Märgung zu vermeiden.	V. Familienstand. Der Familienstand ist durch Einzeichnung einer 1 in die auf jede einzelne Person bezug habende Spalte (8—11) zu bezeichnen. Unter lebenden Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett geschiedenen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis (Sp. 12) ist nur bei denjenigen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).					VI. Stand, Beruf oder Verrichtung zum Beruf, Gewerbe und Dienstverhältnis. Bei solchen Personen, die einen Beruf ausüben, ist die Berufsverrichtung anzugeben: Schulkind, Gymnasiast, Soldat, Arbeiter, etc. Bei Personen, welche mehreren Verrichtungen zugleich angehören, ist derjenige Beruf anzugeben, welcher dem Beruf als Verrichtung, Schloffer, Schneider, die Arbeitsverrichtung zu bezeichnen: Lehrling oder Schüler, Unternehmer, Principal, Beamter, Bedienter, etc. Bei weiblichen Personen ist in demselben das Arbeitsverhältnis anzugeben.	VII. Staatsangehörigkeit. Für preussische Staatsangehörige ist eine 1 in Spalte 14 zu schreiben. Für jede andere Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, für Angehörige des Großherzogthums Hessen anzugeben, nach der Heimathort in Spalte 15 deutlich einzuschreiben.		VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte. Nach dem Zweck der Zählung kommt es hier darauf an, über die drei bezeichneten Arten des Aufenthalts genaue Nachricht zu erhalten; diese wird durch Einzeichnung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Gästen in Familien ist der Ort, aus welchem sie zum Besuch anwesend sind, und zwar bei Besuchern durch den Namen der Gemeindegemeinde und des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zu bezeichnen. Zählungszeit anwesenden Personen, ihr Aufenthalt mag von noch so kurzer Dauer sein, ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen.		IX. Besondere Mängel einzelner Individuen. Für jede Person, welche mit einem der bezeichneten Mängel behaftet ist, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit angebornen oder in den ersten Lebensjahren eingetretenen Mängeln ist die 1 in Sp. 20, für Personen mit später eingetretenen Geschwulstbildungen hingegen in Sp. 23 zu setzen.						
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.			Verhältnis der Familienmitglieder zum Haushaltungsvorstand.						Welchem Staate?	Vorübergehend anwesend als									
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1	Ravolin	Simon	1		1832	evangelisch	1				Lehrer		1										
2	Simon	Simon	1		1838	"	1				Lehrer		1										
3	Ravolin	Simon	1		1844	"	1				Lehrer		1										
4	Maria	Simon	1		1843	"	1				Lehrer		1										
5	Milfabur	Simon	1		1849	"	1				Lehrer		1										
			2	3				4	1														

Muster einer ausgefüllten Zählungs-Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Rudolf	Kunze	1		1821	ev.	1				Haush.-Vorst.	Buchhändler, Principal	1					1				
2.	Amalie	Kunze		1	1830	"		1			Ehefrau	—	1					1				
3.	Wilhelm	Kunze	1		1852	"		1			Sohn	Gymnasiast.	1					1				
4.	Engelie	Kunze		1	1854	"		1			Tochter	—	1					1			1	
5.	Rosalie	Rehmann		1	1848	l.	1				—	Köchin.	1					1				
6.	Johann	Peilner	1		1852	k.	1				—	Buchhändler - Lehrling		Königreich Sachsen				1				
7.	Elisabeth	Krautstein		1	1817	ev.			1		—	Predigerwitwe.		Baden			1, aus Heidelberg					
8.	Wilhelm	Stiegel (Chg.)	1		1812	deutsch-kath.				1	—	Dr. phil., Mediceus		Medien-Schwerin				1				

# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

Ordnungs-Nummer.	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religions-bekennniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.			lebhaft.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	als Stuhlritter oder als	auf Land- oder Seeereisen.	auf Besuch außerhalb des Orts.	Alle übrigen.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

**Zuleitung.** In das rebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertreters derselben verzeichnet.  
Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15.  
Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See, Russen- oder Dampfschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Gewerbetrieb im Inland) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet.  
In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.  
In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinthe und des Dist-

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Carolin Simon*

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt vervollständigt oder berichtigt vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten Zähl-  
*Christ. Hartmann*  
*Lernwiesing*  
*Keller*

# Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Kreis Unterlahn  
 Landgemeinde }  
 Untbezirk } (einer entfallende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) N. 21.

Name und Stand des Zählers Herrn Herr

## Zählungsliste Nr. 15

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Wirt. Meißel (Hausbesizers oder Stellvertreters)  
 (Mietlers)

belegen in dem Keller } des Vorder- } Gebäudes  
 Erdgeschos } des Hinter- }  
 Stockwerke } des Seiten- }

Nr. 6 des Hauses der Hof Straße  
 andere Bezeichnung (Name) im Ortschaftstheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

### Allgemeine Anweisung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unentgeltlich abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder Director Mietlers) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermietler, Chambergarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderniß zu ergänzen und zu berücksichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbende Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem der Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Casiböfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgung-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Jrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachshäuser, Arsenale und Kriegeschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schauhäusern u. dgl.) oder Arbeiter (Berleute, Ziegler u. dgl.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Gattung (Wohnung) anwesenden Personen.

Nr.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Haushaltung folgende Reihe zu beobachten: — Haushaltungsvorstand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in die Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Entgelt in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerbsgehülfe, Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung stehen, — vorübergehend anwesender Besuch, — einquartierte Soldaten, Mense im Nebenwege, — nicht Aftersmeister, Chambragaranten, Schlafleute, bei deren Namen dann <i>Am., Chg., Schl.</i> hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu setzen.		II. Geschlecht. Für Personen männlich weiblich		III. Alter. Das Alter ist anzugeben durch Einschreibung des Jahres der Geburt bei Kindern, durch im Jahre 1867 geboren, ist der Monat der Geburt beizufügen.	IV. Religion. bekanntlich. Hier sind folgende Abkürzungen anzusetzen: ev. für evangelisch, k. für katholisch, l. für lutherisch, m. für Moslemsitten, g. für griechisch-katholisch, u. für unbestimmte und andere Sektenzugehörigkeit ohne Kürzung zu bezeichnen.	V. Familienstand. Der Familienstand ist durch Einschreibung einer 1 in die auf jede einzelne Person bezug habende Spalte 8-11 zu bezeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet sind; unter verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett geschiedenen zu verstehen. — Das Familien- oder Verwaundtschaftsverhältnis (Sp. 12) ist nur bei denjenigen Personen, wo vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).					VI. Stand, Beruf oder Verrichtung zum Beruf, Erwerb und Dienstverhältnis. Bei solchen Personen, die nach dem Beruf anzuordnen sind, ist die entsprechende Verrichtung anzugeben. Bei Personen, welche mehrere Verrichtungen zugleich ausüben, ist diejenige Verrichtung anzugeben, welche ihre Haupt-Verrichtung ist. Bei solchen Personen, die eine Verrichtung zum Beruf oder Vanden, als: Unternehmer, Principal, Inhaber, Besizer, Arbeiter, Lehrling, Bedienter, etc., ausüben, ist die Verrichtung anzugeben.		VII. Staatsangehörigkeit. Die persönliche Staatsangehörigkeit ist eine 1 in Spalte 14 zu schreiben. Für ledige Personen ist der Staat, dem dieselbe angehört, Angehörige des Großherzogthums Hessen nach der Heimatort in Spalte 15 deutlich einzuschreiben.		VIII. Art des Aufenthalts am Wohnort. Nach dem Zweck der Abhaltung kommt es hier darauf an, über die drei verschiedenen Arten des Aufenthalts genaue Auskunft zu ertheilen; diese wird durch Einschreibung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Gästen in Häusern ist der Ort, aus welchem sie zum Besuch anwesend sind, und zwar bei Gasthäusern durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, zu bezeichnen. Bei solchen Personen, die zum bestimmten Aufenthaltsort anwesenden Personen, ihr Aufenthaltsort noch vor noch so kurzer Dauer sein, ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen.		IX. Besondere Mängel einzelner Individuen. Für diese Personen, welche mit einem der bezeichneten Mängel behaftet ist, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen, welche einen oder mehrere Mängel von einander haben, ist die 1 in Sp. 20 für Personen mit früher eingetretener Blindheit, in Sp. 21 für Personen mit früher eingetretener Taubheit, in Sp. 22 für Personen mit früher eingetretener Verkrüppelung, in Sp. 23 zu setzen.				
	Beruf.	Familienname.	männlich.	weiblich.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
	<i>Christian</i>	<i>Kunkel</i>	1		1839	k.	1				<i>Justizkanzler</i>	<i>Zimmernann</i>						1				
	<i>Maxim</i>	<i>Kunkel</i>		1	1845	ev.	1				<i>Lehrer</i>	<i>Lehrer</i>						1				
	<i>Nikolaus</i>	<i>Kunkel</i>	1		1842	k.	1				<i>Lehrer</i>	<i>Lehrer</i>						1				
			2	1				1	2				3					3				

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Rudolf	Kunze	1	.	1821	ev.	1	.	.	.	Hausv.-Vorst.	Buchhändler, Principal.						1				
2.	Anna	Kunze	.	1	1830	.	.	1	.	.	Ehefrau	—						1				
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	.	1	.	.	.	Sohn	Gymnasiast.						1				
4.	Engel	Kunze	.	1	1854	.	1	.	.	.	Tochter	—						1			1	
5.	Katharina	Lehmann	.	1	1848	i.	1	.	.	.	—	Rechin.						1				
6.	Johann	Meißner	1	.	1852	k.	1	.	.	.	—	Buchhändler, Lehrling.	Königreich Sachsen					1				
7.	Elisabeth	Kraußstein	.	1	1817	ev.	.	.	1	.	—	Predigerwitwe.	Baden			1, aus Heidelberg						
8.	Wilhelm	Seigel (Chg.)	1	.	1812	deutschr.-kath.	.	.	.	1	—	Dr. phil., Redacteur.	Westph., Schwertin					1				

# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.		IV. Religionsbekenntnis.		V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.					ledig.	verheiratet.	verwitwet.	gleichbed.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Gec. oder Mithilffler.	auf Land- oder See.	auf Besuch außerhalb des Ortes.	Alle übrigen.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.			
1.																				

**Anleitung.** In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet. Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flußschiffen), auf Meisen im See- oder Lande (auch Geschäftsreisen) und Gewerbetriebe in anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Grev-

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem umstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Christ. Prussak*

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten Zähl-  
 vervollständigt oder berichtigt } *Christ. Prussak*  
 vollständig und gut vorgefunden } *Berücksichtigt*  
*Hallmeyer*

# Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk

*Emm*

Kreis

*Hamberlah*  
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz)

*d. 20.*

Name und Stand des Zählers

*M. Woi. Künze*

## Zählungsliste Nr. 16.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes)

*Georg. Puhl*

(Hausbesizers oder Stellvertreters)  
(Miethers)

belegen in dem

Keller	des	Vorder-	Gebäudes
Erdgeschos		Hinter-	
Stodwerke		Seiten-	

des Hauses

Nr. *7* *an* *Kunz* - Straße

andere Bezeichnung (Name) im Ortschaftstheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

### Allgemeine Anleitung.

1.

**Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.**

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Afterniether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlaftente u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nötigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

**Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.**

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Nacht durch beschäftigte Arbeiter und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die zweite des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16-19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

**Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.**

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Alters-versorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen, Irrenanstalten, Klöster, Emmenthäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafetenen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schau-buden u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationsziffernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haftung (Wohnung) anwesenden Personen.

Nr.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.					VI. Stand, Beruf oder Verrichtung zum Beruf, Arbeit und Dienstverhältniß.	VII. Staatsangehörigkeit.		VIII. Art des Aufenthalts am Wohnort.				IX. Besondere Pränzel einzelner Individuen.					
	Bername.	Familiennamen.	männlich.	weiblich.	Das Alter ist anzugeben nach Eintheilung des Kalenderjahres der Geburt, bei Kindern, die im Jahre 1867 geboren, ist der Monat der Geburt hinzuzufügen.	ev. für evangelisch, k. für katholisch, m. für muslimisch, g. für arisch, f. für hinduistisch, d. für buddhistisch, u. für andere Religionsbekenntnisse ohne Nennung zu bezeichnen.	Der Familienstand ist durch Eintheilung einer 1 in die auf jede einzelne Person bezug habende Spalte 8-11 zu bezeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und nicht verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Tath und Witt geschiedenen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältniß (Sp. 12) ist nur bei denjenigen Personen, wo vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).	Bei solchen Personen, die noch keinen Beruf annehmen, ist die Verrichtung anzugeben, wie z. B. Schulkind, Dienstmagd, Dienstmädchen, Arbeiter, Dienstmädchen, etc. Bei Personen, welche mehrere Verrichtungen zugleich ausgeüben, ist die erste anzugeben, welche ihre Haupt-Erwerbsquelle ist. Außer dem Beruf (z. B. Kaufmann, Schlichter, Schneider, etc.) die Arbeitverteilung zu bezeichnen, wie z. B. Unternehmer, Prinzipal, etc. Bei Weibern, Beschäftigten, etc. (z. B. Köchin, etc.) ist die Art der Arbeitverteilung zu bezeichnen.	Die prussische Staatsangehörigkeit ist eine 1 in Spalte 14 zu schreiben. Für jede Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, anzugeben. Bei Angehörigen des Reiches, die nach der Heimathort Spalte 15 deutlich einzuschreiben.	Andere Staaten angehörig.	Welchem Staate?	Wohnort.	Wohnort.	Wohnort.	Wohnort.	Wohnort.	Wohnort.	Wohnort.	Wohnort.	Wohnort.	Wohnort.	Wohnort.	Wohnort.	Wohnort.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.		
1	Georg	Kriß	1		1816	ev.	1				Landw.													
2	Katharina	Kriß		1	1840	ev.	1				Landw.													
3	Leopold	Kriß	1		1849	ev.	1				Landw.													
4	Carl	Kriß	1		1852	ev.	1				Landw.													
5	Katharina	Kriß		1	1850	ev.	1				Landw.													
6	Kristiana	Kriß		1	1858	ev.	1				Landw.													
7	Katharina	Kriß	1		1858	ev.	1				Landw.													
8	Katharina	Kriß		1	1863	ev.	1				Landw.													
9	Katharina	Kriß	1		1865	ev.	1				Landw.													
			4	5			7	2										9						

Muster einer ausgefüllten Zählungliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1.	Rudolf	Kunze	1		1821	ev.	1				Hausw.-Vorst.	Buchhändler, Principal.						1					
2.	Amalie	Kunze		1	1830		1				Chfr.	—						1					
3.	Wilhelm	Kunze	1		1852		1				Sohn	Gymnasiast.						1					
4.	Eugenie	Kunze		1	1854		1				Tochter	—						1			1		
5.	Mafalie	Lebmann		1	1848	k.	1				—	Köchin.						1					
6.	Johann	Weller	1		1852	k.	1				—	Buchhändler-Lehrling.	Königreich Sachsen					1					
7.	Elisabeth	Kraußstein		1	1817	ev.	1				—	Predigerwittwe.	Baden			1, aus Heidelberg							
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)	1		1812	deutsch-kath.	1				—	Dr. phil., Redacteur.	Medlb.-Schweiz					1					



# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.				VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.	
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	ledig.	verheiratet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Gese- oder Pflichtiger.	auf Land- oder Seeereisen.	auf Schiff ausserhalb des Orts.	alle übrigen.		Zweifelhafte.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	

**Anleitung.** In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Dampfschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen) und Gewerbebetrieb im In- oder Auslande (auch auf anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Str.

Hiermit becheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Jenny Busch*

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt  
} vervollständigt oder berichtigt  
} vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten Zähl-

*Christiana Har...*

*M. ...*

# Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

**A.** (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Emm Kreis Rheinlahn  
 Landgemeinde }  
 Wutzbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) No 20

Name und Stand des Zählers M. Krosi Kaufm.

## Zählungsliste Nr. 17

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Jacob Kreis (Hausbesizers oder Stellvertreters)  
 (Mietlers)

belegen in dem Keller des Vorder- Gebäudes  
 Erdgeschos des Hinter-  
 Stockwerke des Seiten-

des Hauses Nr. 7 der Kauf Straße  
 andere Bezeichnung (Name) im Ortschaftstheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

### Allgemeine Anleitung.

1.

**Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.**

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unentgeltlich abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astermiether, Chambergaristen, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler con- ductirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vor- stande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nützlichem vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haus- haltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

**Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.**

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbe- veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht eingetragen, vor 12 Uhr Nachts Gebor-ene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die- ses als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im öffentlichen Hofe (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die- sen gleich beschaffte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haus- haltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesenende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

**Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.**

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewohranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgung-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Ementenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wacht Häuser, Arsenal- und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schau- buden u.), oder Arbeiter (Verleute, Flegler u.), die in Sitten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.



# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.				
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	ledig.	verheirathet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Wetaken Staate?	als See- oder Luftschiffer.		auf Land oder See.	auf Schiff außerhalb des Ortes.	Alle übrigen.	Militärischen.
Verbindungs-Nummer.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
<p><b>Anleitung.</b> In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.</p> <p>Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Luftschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsbetrieb und Gewerbetrieb in Aulbezichen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.</p> <p>In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.</p> <p>In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Dörfer durch den Namen der Gemeinde mit bez. Kreis-</p>																			

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Jacob. Lutz*

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten   
} vervollständigt oder berichtigt } *Jacob. Lutz*   
} kontrollirt und gut vorgefunden } *Karl...*

# Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk

*Em*

Kreis *Anderlahn*  
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *N<sup>o</sup> 20*

Name und Stand des Zählers *M. Leroy*

## Zählungsliste Nr. 18

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes *Carl Meyer* (Hausbesizers oder Stellvertreters)  
(Mietheers)

belegen in dem Keller des Vorder- Erdgeschosses des Hinter- Stockwerke des Seiten- Gebäudes

Nr. *F* der *Ruf* Straße  
andere Bezeichnung (Name) im Ortstheile (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

### Allgemeine Anweisung.

1.

#### Personen, welche die Listen anfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen werden jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December 1867 gegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mietheer) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Kohnmietheer, Chambregarnisten, Einquartierten, Hospitanten u. s. w. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nützlichens vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wezan nicht, so hat er das Erfordernisse zu ergänzen und zu berichtigen. Hieraus ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

#### Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterben Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht vor, 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste als das wirthliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

#### Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Caschhöfen, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachshäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schraubunden u. s. w.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. s. w.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Stellung (Wohnung) anwesenden Personen.

Nr.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Haushaltung folgende Reihe zu beobachten: — Haushaltungsvorstand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in die Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Gehalt in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerbetreibenden, Weichen, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung leben, — vorübergehend anwesende Besuche, — einquartierte Soldaten, Arme im Krankenhaus, — zuletzt Aftersmieter, Chambermaiden, Schlafleute, bei deren Namen dann Amt, Chg., Schl. hinzuzufügen ist. — Bei noch nicht verheiratheten Kindern ist in Spalte 2 „unverheirathet“ zu setzen.		II. Geschlecht für Personen männlichen Geschlechts ist eine 1 in Spalte 4, für solche weiblichen eine 1 in Spalte 5 zu setzen.		III. Alter. Das Alter ist anzugeben durch Einschreibung des Kalendersjahres der Geburt. Bei Kindern, die im Jahre 1867 geboren, ist der Monat der Geburt hinzuzufügen.	IV. Religionsbekenntnis. Hier sind folgende Bekenntnisse anzugeben: ev. für evangelisch, k. für katholisch, l. für lutherisch, m. für moslem, n. für nichtbekenntet, n. für nichtreligiös.	V. Familienstand. Der Familienstand ist durch Einschreibung einer 1 in die auf jede einzelne Person bezug habende Spalte 8-11 zu bezeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet sind; unter die Verheiratheten sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett geschiedenen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis (Sp. 12) ist nur bei denjenigen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).					VI. Stand, Beruf oder Vorbereitung zum Beruf, Stellung und Dienstverhältnis. Bei solchen Personen, die neben dem Beruf anderen, ist die Stelle eine 1 in Spalte 14 zu schreiben. Jede andere Person ist der Staat, Wadel, Gemeindeführer, Schulbesitzer, Gemeindeführer, Schulbesitzer, welche mehrere aufzuzählende Berufe hat, in bezug auf den Beruf in Spalte 15 deutlich anzugeben. Bei solchen Personen, die in bezug auf den Beruf oder die Stellung in Spalte 15 deutlich anzugeben. Bei solchen Personen, die in bezug auf den Beruf oder die Stellung in Spalte 15 deutlich anzugeben.		VII. Staatsangehörigkeit. Für preussische Staatsangehörige ist eine 1 in Spalte 14 zu schreiben. Jede andere Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, in Spalte 15 deutlich anzugeben.		VIII. Art des Aufenthaltes am Wohnort. Nach dem Zweck der Wohnung kommt es hier darauf an, diese die drei be- trachteten Arten des Aufenthaltes genau zu bezeichnen; diese wird durch Einschreibung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Wägen in Häusern ist der Ort, aus welchem sie zum Wohnort gekommen sind, und zwar bei Häusern durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zu bezeichnenden Wohnorten ist die 1 in Sp. 16 für Personen mit festem Wohnort, die 1 in Sp. 17 für Personen mit vorübergehendem Aufenthalt in Sp. 18 einzutragen.					IX. Besondere Angaben einzelner Individuen. Für die Personen, welche mit einem der bezeichneten Namen bezeichnet sind, ist in der entsprechenden Spalte eine 1 zu setzen. Für Personen mit mehreren Namen ist die 1 in Sp. 20, für Personen mit mehreren Wohnorten die 1 in Sp. 21, für Personen mit mehreren Berufen die 1 in Sp. 22, für Personen mit mehreren Stellungen die 1 in Sp. 23 einzutragen.				
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	Monat der Geburt.	Religion.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.			
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.		
1	Carl	Wijer	1		1835	ev.	1				junger Herr, Kaufmann														
2	Christiane	Wijer		1	1835	ev.	1				Gefrau														
3	Carl	Wijer	1		1835	ev.	1				Sohn														
4	Wilhelmine	Wijer		1	1857	ev.	1				Tochter														
5	Wilhelm	Wijer	1		1861	ev.	1				Sohn														
			3	1																					

Muster einer ausgefüllten Zahlenseite.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1.	Rudolf	Kunze	1		1821	ev.	1				Haarb.-Berst.	Buchhändler, Principal.						1					
2.	Annie	Kunze		1	1830		1				Gefrau	—						1					
3.	Wilhelm	Kunze	1		1852		1				Sohn	Gymnasialst.						1					
4.	Engente	Kunze		1	1854		1				Tochter	—						1			1		
5.	Rosalie	Lehmann		1	1848	i.	1				—	Köchin.						1					
6.	Johann	Feilner	1		1832	k.	1				—	Buchhändler-Geheiler.						1					
7.	Elisabeth	Krautstein		1	1817	ev.					1	—						1					
8.	Waldard	Siegel (Chg.)	1		1812	deutsch-kath.					1	—						1					

I. Vor- und Familien-Namen jeder Person.  
 Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Haushaltung folgende Reihe zu beobachten: — Haushaltungsvorstand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in die Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Entgelt in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerbsgehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung leben, — vorübergehend anwesender Besuchs, — einquartierte Soldaten, Arme im Reibenzuge, — zuletzt Kftermieter, Schambregarnisten, Schlafleute, bei deren Namen dann **Arm. Chg., Schl.** hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu setzen.

Ordnungsnummer (1 bis 25)	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person.		II. Geschlecht	
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.
1.	2.	3.	4.	5.
1	Carl	Weiger	1	.
2	Christiane	Weiger	.	1
3	Carl	Weiger	1	.
4	Wilhelmine	Weiger	.	1
5	Wilhelm	Weiger	1	.
			3	2

**Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,**

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Verabfassung abwesenden Personen.

1.	2.	3.	4.	5.
1.	Rudolf	Kunze	1	.
2.	Amalie	Kunze	.	1
3.	Wilhelm	Kunze	1	.
4.	Eugenie	Kunze	.	1
5.	Rosalie	Lehmann	.	1
6.	Johann	Pfeilner	1	.
7.	Elisabeth	Krautstein	.	1
8.	Wilbald	Siegel (Chg.)	1	.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religionsbekanntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit.	VIII. Veranschlagt zur Anwesenheitszeit.									
				ledig.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.				als Geschäftlicher.	auf Land oder in der See.	auf Reisen oder in der See.	auf dem Wege über die Grenze.					
Vorname.	Familienname.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

**Anleitung.** In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der Haushaltung einzutragen, welche an Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abgezogen, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushaltages oder des Zählvertrages desselben verzeichnet.  
 Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungzeit auf der Schiffahrt (auf inlandischen oder fremden See-, Küsten- oder Ausposten), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Gelehrtenreisen und Gelehrtenreisen im In- oder Auslande) oder auf Besuchen an anderen Orten (als Gaste in Familien) abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über eine Woche gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 sind bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. Die Anwesenheitszeit jedes Abwesenden (Gesamtdauer) wird durch die Spalte 18 angegeben.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Carl Weiger*

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt, vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zählbeamten *Christian Harb* *Kallmeyer*

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt                      Kreis Hinterlahn  
 Landgemeinde                      (oder entsprechende Landesabtheilung.)  
 Gutsbezirk                     

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) N<sup>o</sup> 30

Name und Stand des Zählers Wilhelm Grot Krüger

**Zählungsliste Nr. 19.**

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Christ. Löwer (Hausbesizers oder Stellvertreters)  
 (Mietlers)

belegen in dem 

Keller	} des	} Vorder-	Gebäudes		
				Erdgeschos	} Hinter-

des Hauses Nr. 8 an der Auf. Straße  
 (andere Bezeichnung (Name)                      im Ortschaftstheil (Wohnplatz)                     )

Hierbei                      Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.                     

**Allgemeine Anleitung.**

1.

**Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.**

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angezeigten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mietler) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Kfstermieter, Chambragaristen, Singquartieren, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beantragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nützlichem vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

**Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.**

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthaltes (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

**Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.**

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Befizier der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungsanstalten, Irrenanstalten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafenen, Wacht Häuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schauhäusern u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafenen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.





# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	ledig.	verheirathet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welcher Staate?	als Gesele oder Blutsverwandter.	
Verzeichnungsnummer.															
1.															
2.															
3.															
4.															
5.															
6.															
7.															
8.															
9.															
10.															
11.															
12.															
13.															
14.															
15.															
16.															
17.															
18.															

**Anleitung.** In das ueberstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flußschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Gwerbetrieb im Inverziehen) oder auf Besuche an anderen Orten (als Gaste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreises)

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem dazugehörigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

**Der Haushaltungs-Vorstand.**

*Augustin Lemp*

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt  
} vervollständigt oder berichtigt  
} vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten Zählbeamten  
*Wolfgang Hartmann*  
*Kallmuth*

A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Kreis Hinterlahn  
 Landgemeinde }  
 Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) N<sup>o</sup> 20

Name und Stand des Zählers Wilhelm Dier

**Zählungsliste Nr. 20**

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Ph. Hermann J<sup>hr</sup> (Hausbesizers oder Stellvertreters)  
 (Miethers)

belegen in dem { Keller } des { Vorder- } Gebäudes  
 { Erdgeschoß } { Hinter- }  
 { Stockwerke } { Seiten- }

des Hauses { Nr. 9 } der Burg - Straße  
 { andere Bezeichnung (Name) } im Ortsteiltheil (Wohnplatz)

Hierbei        Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.       

**Allgemeine Anleitung.**

**1. Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.**

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesizer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben un- mittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafente u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rück- seite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unter- zeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beantragten Zähler con- trollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vor- stande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nöthigen- falls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haus- haltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Aus- füllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erfor- derliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

**2. Personen, welche in den Listen bezeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.**

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffen- den Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbe- fälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitter- nacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die- ser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in r Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haus- haltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag de- December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staats- angehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Be- stimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zoll- vereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haus- besizers.

**3. Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.**

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke der- selben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für An- stalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der all- gemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Ver- walter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct er- mieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Alter- versorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irren- anstalten, Klöster, Cenerienhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wacht Häuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser be- trachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schau- buden u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlaf- häusern oder Exerziersarzenen nützlich, in gewöhnliche Zählungslisten ein- getragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.



Ordnungsnummer (1 bis 25)	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person.		II. Geschlecht.	
	Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Haushaltung folgende Reihe zu beobachten: — Haushaltungsvorstand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Entgelt in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerbegehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung leben, — vorübergehend anwesender Besuch, — einquartierte Soldaten, Arme im Nebenzuge, — zuletzt Pfstermeister, Chambergaristen, Schlafleute, bei deren Namen dann Akm. Chg., Schl. hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unkennbar“ zu setzen.		Für Personen männlichen Geschlechts ist eine 1 in Spalte 4, für solche weiblichen Geschlechts eine 1 in Spalte 5 zu setzen.	
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.
1.	2.	3.	4.	5.
1	Milky	Herrmann	1	
2	Korbu	Herrmann	1	
3	Milky	Herrmann	1	
4	Korbu	Herrmann	1	
5	Christiana	Herrmann		1
7	Luc	Herrmann		1
8	Christina	Herrmann		1
			5	3

**Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,**  
enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religionsbekanntnis.	V. Familienstand.		VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Bemerklicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.						
				Vorname.	Familienname.	verwitwet.	ledig.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	Abwesenheit	Abwesenheit		Abwesenheit	Abwesenheit				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	

**Unterweisung.** In das obige Verzeichniß sind alle Mitglieder der Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind, über die Wohnung abwesend zu werden. Die im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters beschriebenen Personen sind in die Spalten des Nachtrages 1-13 einzutragen, wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Die Personen, welche sich zur Zählungszeit an der Wohnung befinden, sind in der Zählungsliste einzutragen, wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Die Personen, welche sich zur Zählungszeit an der Wohnung befinden, sind in der Zählungsliste einzutragen, wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15.

1.	2.	3.	4.	5.
1.	Rudolf	Kunze	1	1
2.	Amalie	Kunze	1	1
3.	Wilhelm	Kunze	1	1
4.	Eugenie	Kunze	1	1
5.	Rosalie	Lehmann	1	1
6.	Johann	Pfeilner	1	1
7.	Elisabeth	Krautstein	1	1
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)	1	1

Hiermit bezeuge ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Milky Hermann*

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt, vollständig oder berichtigt, vollständig und gut vorgelesen durch den beauftragten *Christ. Hartmann* *Kallmann*

# Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Ems Kreis Amt Lahn  
 Landgemeinde }  
 Unterterritorium } (oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) N. 21.

Name und Stand des Zählers W. Broi Kaufm.

## Zählungsliste Nr. 21.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Philipp Krämer (Hausbesizers oder Stellvertreters)  
 (Miethers)

belegen in dem { Keller } des { Vorder- } Gebäudes  
 { Erdgeschoh } { Hinter- }  
 { Stockwerke } { Seiten- }

des Hauses { Nr. 9 } der Lahn-Straße  
 { andere Bezeichnung (Name) } im Ortstheil (Wohnplatz)

Hierbei        Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.       

### Allgemeine Anleitung.

1.

#### Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December vorgegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth) oder Stellvertreter derselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schläfente u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nötigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erfordernisse zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

#### Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch einzutragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die-Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die nicht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in der Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

#### Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser, und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Bestzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Beriberger, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgung-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schraubden u.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Gattung (Wohnung) anwesenden Personen.

Ordnungsnummer (1 bis 25)	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Haushaltung folgende Reihenfolge zu beobachten: — Dannbaltungenverwandte, — deren Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Gehalt in Kost und Wohnung genommenen, — dienende aller Art, — Gewerbegehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung leben, — vorübergehend anwesend der Besuch, — einquartierte Soldaten, Truppe im Reibezuge, — zuletzt Ackermietzer, Schambregaristen, Schlafleute, bei deren Namen dann <i>Alm., Chg., Schl.</i> hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „ungetauft“ zu setzen.		II. Geschlecht. Für Personen männlichen Geschlechts ist eine 1 in Spalte 4, für solche weiblichen Geschlechts eine 1 in Spalte 5 zu setzen.		III. Alter. Das Alter ist angegeben durch die Einzeichnung des Kalenderjahres d. Geburts; d. erst im Jahre 1867 getreten, ist der Monat der Geburt hinzuzufügen.	IV. Religionsbekenntniß. Hier sind folgende Abkürzungen zulässig: ev. für evangelisch, k. für katholisch, l. für lutherisch, m. für mennonitisch, gk. für griechisch-katholisch, D. für Dörfliche und andere Bekennnisse sind ohne Nennung zu bezeichnen.	V. Familienstand. Der Familienstand ist durch Einzeichnung einer 1 in die auf jede einzelne Person Bezug habende Spalte (8-11) zu bezeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett getrennten zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis (Sp. 12) ist nur bei denjenigen Personen, wo vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).					VI. Stand, Beruf oder Vorbereitung zum Beruf, Wissenschaft und Dienstverhältnis. Bei solchen Personen, die nach dem Beruf anzusehen, ist die entsprechende Vorbereitung anzugeben: Schulkind, Gymnasialist, Student, Gabel, Gewerbetreibender, Statist, etc. Personen, welche mehreren verschiedenen zugleich angehören, welcher ihre Haupt-Beziehung ist, hat der Hauptberuf anzugeben. (Kaufmann, Beamter, etc.) Die übrigen Personen sind der Gattung und dem Arbeitsverhältnis anzugeben.		VII. Staatsangehörigkeit. In welcher Staatsangehörigkeit ist eine 1 in Spalte 13 zu schreiben. Für jede Person ist der Staat, dem dieselbe angehört, anzugeben. Angehörige des Großherzogthums Hessen anzuzeichnen nach der Heimathort in Spalte 15 deutlich einzuschreiben.		VIII. Art des Aufenthaltes am Zählungsorte. Nach dem Zweck der Zählung kommt es hier darauf an, über die drei verschiedenen Arten des Aufenthaltes genaue Nachricht zu erhalten; diese wird durch Eintragung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Gästen in Haushalten ist der Ort, aus welchem sie zum Besuch anwesend sind, und zwar bei Ausländern durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zur bestimmten Zählungszeit anwesenden Personen, die Aufenthalt noch von noch so kurzer Dauer sein, ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen.		IX. Besondere Mängel einzelner Individuen. Für jede Person, welche mit einem der bezeichneten Mängel behaftet ist, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit angebornen oder in den ersten Lebensjahren eingetretener Blindheit ist die 1 in Sp. 22, für Personen mit früher eingetretener Gehörlosigkeit in Sp. 23 zu setzen.				
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	geb.	relig.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	Verhältnis der Familienmitglieder zum Haushaltesvorstand.	anderem Staate angehörig.	Welchem Staate?	inhabend (auf Zählungsorte) von Aufenthalt.	reisend im Gasthof.	Gast in der Familie (zum Besuche aus).	alle übrigen anwesenden.	blind auf beiden Augen.	taubstumm.	gehörlos.	irrsinnig.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Hilbig	Kunze	1		1840	ev.	1				Hausv. Vorst.	Buchhändler, Principal.						1				
2.	Carolina	Kunze		1	1844	ev.					Ehefrau	—						1				
			1	1						2												

Muster einer ausgefüllten Zählung

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Rudolf	Kunze	1		1821	ev.	1				Hausv. Vorst.	Buchhändler, Principal.						1				
2.	Anna	Kunze		1	1830	ev.					Ehefrau	—						1				
3.	Wilhelm	Kunze	1		1852	ev.	1				Sohn	Gymnasialist.						1				
4.	Engelie	Kunze		1	1854	ev.					Tochter	—						1			1	
5.	Rosalie	Lehmann		1	1848	l.	1				—	Rechtin.						1				
6.	Johann	Pfeilner	1		1852	k.	1				—	Buchhändler-Lehrling.						1				
7.	Elisabeth	Krautstein		1	1817	ev.					—	Predigerwitwe.						1				
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)	1		1812	deutsch-kath.				1	—	Dr. phil., Redacteur.						1				

# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

**Anleitung.** In das nachstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.  
Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flusschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Gewerbetrieb im Umherziehen) oder auf Besuche an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befanden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinthe und des Str.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*J. L. K...*

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten B...  
} ~~vervollständigt oder berichtigt~~ }  
} vollständig und gut vorgefunden }

*Christ. Har...*  
*Kall...*



**Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.**

**A.**

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk

*Embs*

Kreis

*Unterer Lehnkreis*  
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz)

*21 20*

Name und Stand des Zählers

*Adam Schupp Spengler  
Herr Kaufmann*

**Zählungsliste Nr. *722***

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes

*Jacob Simon*

(Hausbesitzers oder Stellvertreters)  
(Miethers)

belegen in dem  
Keller  
Erdgeschoss  
Stockwerke

des  
Vorder-  
Hinter-  
Seiten-  
Gebäudes

Nr.

*19*

Straße

*Langstrasse No. 1.*

andere Bezeichnung (Name)

in *Ortschaftsteil* (Wohnplatz)

Hierbei *Extra-Zählungslisten für Anstalten*, bezeichnet Nr.

**Allgemeine Anleitung.**

1.

**Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.**

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Asterniether, Chambrigarnisten, Einquartierten, Schlafente u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Anweisung. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

**Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.**

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16--19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14--17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

**Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.**

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irrenanstalten und Altersversorgungsanstalten, Enkbindungsanstalten, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Mäster, Emmeritenhäuser, Asyls, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafenen, Wachthäuser, Asenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiff je jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schiffen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafenen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.



# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religions- bekenntniß.	V. Familienstand.				VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Bemerklicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.					
	Vorname.	Familienname.			weiblich	männlich	ledig.	verheiratet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welschem Staate?		als Geese oder Flüchtliger.	auf Land oder auf See.	auf Befehl des Oberbefehlshabers.	Zurück über ein Jahr abwesend.	Zurück über ein Jahr abwesend.
Anmerkung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltungen einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters derselben verzeichnet. Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischer oder fremder See, Küsten- oder Flußfahrten), auf Reisen in In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Gewerbetriebe im Unverziehen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermutliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen des Ortes, ohne und des Auslandes durch die Bezeichnung des Landes) angegeben.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Julius Pinner*

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt vollständig und gut vorgefunden

durch den Beauftragten  
Christ. Hartmann

*Kallmeyer*

# Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

**A.**

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt }  
Landgemeinde } Kreis Unterlahna  
Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) Nr. 20

Name und Stand des Zählers Wilhelm Lewi Kaufm.

Zählungsliste Nr. <sup>23</sup> ~~22~~

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Th. Hartenfels (Hausbesizers oder Stellvertreter)  
(Miethers)

belegen in der: 

Keller
Erdbeschoss
Stockwerke

 des 

Vorder-
Hinter-
Seiten-

 Gebäudes

des Hauses { Nr. 10 der Eng Straße  
andere Bezeichnung (Name) \_\_\_\_\_ in Dirtschaftstheil (Wohnplatz)

Hierbei \_\_\_\_\_ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

## Allgemeine Anleitung.

1.

### Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmitttelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beantragten Zähler con- solirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vor- stande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigen- falls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haus- haltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Aus- füllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erfor- derliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

### Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffen- den Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Privatpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbe- fälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitter- nacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die- ser als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die- se durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haus- haltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staats- angehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16 — 19) wegen der Zollvereins-Be- stimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zoll- vereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haus- besizers.

3.

### Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke der- selben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für An- stalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der all- gemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Ver- walter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct er- mieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Befizler der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Alter- versorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irren- anstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyls, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafernen, Wachshäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser be- trachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schau- buden u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlaf- häusern oder Stationscafernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten ein- getragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haushaltung (Wohnung) anwesenden Personen.

Ord- nungs- num- mer (1 bis 25).	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Haushaltung folgende Reihe zu beobachten: — Haushaltungsvor- stand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Krüge in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerbegehilfen, Gesel- len, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung leben, — verübergend anwesender Besuch, — einquartierte Soldaten, Arme im Rehenzuge, — jugendliche Arbeiter, Gembreganten, Schül- er, bei deren Namen dann Alm., Chg., Schl. hinzufigen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „ungetauft“ zu setzen.		II. Ge- schlecht. Für Personen männ- lichen Geschlechts ist eine 1 in Spalte 4, für solche weiblichen Geschlechts eine 1 in Spalte 5 zu setzen.	III. Alter. Das Alter ist anzugeben durch Eintheilung des Kalenders jahres oder Geburts- zeit bei Kin- dern, d. h. im Jahre 1867 gebo- ren, ist der Monat der Geburts- zeit hinzu- zufügen.	IV. Reli- gions- bekenntniß. Hier nur solange Angaben zulässig, ev. für evangelisch, k. für katho- lisch, l. für luther- lich, m. für mosaisch, g. für griechisch- katholisch. Distanzliche und andere Bekenntnisse sind ohne Kürzung zu bezeichnen.	V. Familienstand. Der Familienstand ist durch Eintheilung einer 1 in die auf jede einzelne Person bezügliche Spalte 8-11 zu be- zeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verhe- iratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Leib und Bett geschiedenen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsver- hältnis: Sp. 12 ist nur bei denjenigen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unausgefüllt (vgl. das Muster).					VI. Stand, Beruf oder Be- schäftigung zum Beruf, Arbeit und Dienstverhältnis. Bei ledigen Personen, die noch keinen Beruf erlangen, ist die etwaige Vorbereitung anzugeben, z. B. Schule, Gymnasium, Seminar, Wald, Gewerkschule, etc. Bei Personen, welche mehreren Berufen zugleich angehören, ist derjenige Beruf kurz zu bezeichnen, welcher den Haupt-Charakter trägt. Bei dem Beruf z. B. Schul- meister, Schlichter, Schlichter, ist die Arbeitszeitung zu bezeichnen, z. B. Lehrling oder Diener, etc. Unternehmer, Principal, Jäger, Bauarbeiter, Werkführer, etc. Bei weiblichen Personen ist der Stand und das Arbeitsverhältnis anzugeben.	VII. Staatsangehörigkeit. Ist wirklich Staatsangehörig ist eine 1 in Spalte 14 zu schreiben. Für jede andere Person ist der Staat, dem dieselbe angehört, in Angehörige des Groß- herzogthums Hessen anzugeben nach der Heimathort Spalte 15 deutlich ein- zuschreiben.	VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte. Nach dem Zweck der Zählung kommt es hier darauf an, über die drei be- sonderen, in Sp. 16 bis 18 bezeich- neten Arten des Aufenthalts genaue Nachricht zu erhalten; diese wird durch Eintragung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Wägen in Ka- mitten ist der Ort, aus welchem sie zum Besuch am Zählungsorte sind, und zwar bei An- gehörigen des Groß- herzogthums Hessen außer nach der Heimathort Spalte 15 deutlich ein- zuschreiben.  Vorübergehend anwesend als Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate? Irrthümlich Zählungsort aus Angehörigen im Großherz. Gast in der Ge- meinde (zum Besuche aus —) Alle übrigen Anwesenden. Zählungsort aus aus aus aus aus				IX. Besondere Mängel einzelner Individuen. Für die Personen, welche mit einem der besonde- ren Mängel behaftet sind, wird in der an- gegebenen Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit abge- lebtem oder in den ersten Lebensjah- ren eingetretener Blindheit ist die 1 in Sp. 20, für Personen mit früher einge- tretener Geistesstör- ung hingegen in Sp. 23 zu setzen.					
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
1	Pfaffitz	Hardenfels	1		1831	ev.	1				hiesig. Dorf	Landw. wiff.						1				
2	Pfaffitz	Hardenfels	1		1836	ev.	1				hiesig.							1				
3	Pfaffitz	Hardenfels	1		1850	ev.	1				hiesig.	Landw.						1				
4	Pfaffitz	Hardenfels	1		1854	ev.	1				hiesig.							1				
5	Pfaffitz	Hardenfels	1		1865	ev.	1				hiesig.							1				
6	Pfaffitz	Hardenfels	1		1868	ev.	1				hiesig.							1				
			3	3			4	2										6				

Muster einer ausgefüllten Zählungstafel.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Rudolf	Kunze	1		1821	ev.	1				Haush. Vorst.	Buchhändler, Principal.						1				
2.	Amalie	Kunze		1	1830			1			Ehefrau	—						1				
3.	Wilhelm	Kunze	1		1852			1			Sohn	Gymnasiast.						1				
4.	Eugenie	Kunze		1	1854			1			Tochter	—						1			1	
5.	Kosalle	Lehmann		1	1848	i.	1				—	Köchin.						1				
6.	Johann	Pfeiffer	1		1852	k.	1				—	Buchhändler-Gehilf.	Reichs-Eisen- bahnen					1				
7.	Elisabeth	Krautstein		1	1817	ev.			1		—	Prediger-Gehilf.					1, aus Heidelberg					
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)	1		1812	deutsch-kath.				1	—	Dr. phil., Redacteur.	Westf.-Schweiz					1				

# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

Anleitung.	I. Vor- und Familienname jeder Person.		2.	3.	II. Geschlecht.		4.	5.	6.	7.	V. Familienstand.				VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
	Vorname.				Familienname.						männlich.	weiblich.	ledig.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Untertan.	Anderen Staaten angehörig.	
<p><b>Anleitung.</b> In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.</p> <p>Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flußschiffen), auf Dampfern im In- oder Auslande (auch Geschäftsbetrieb und Gewerbebetrieb im Umherziehen) oder auf Befehl an anderen Orten (als Gaste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.</p> <p>In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.</p> <p>In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreises)</p>			1.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem dazugehörigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Helwig Gerdorf*

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt durch den beauftragten Zählungsbeamten

~~vervollständigt oder berichtigt~~  
vollständig und gut vorgefunden

*H. H. H.*

*Kallm...*

# Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Ems Kreis Unterlahr  
 Landgemeinde }  
 Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) N. 21.

Name und Stand des Zählers W. H. von Sprosen

## Zählungsliste Nr. 24

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Christ. Schreieck (Hausbesizers oder Stellvertreters)  
 (Miethers)

belegen in dem Keller des Vorder- Gebäudes  
 Erdgesch. des Hinter-  
 Stockwerke des Seiten-

des Hauses { Nr. 10. der Luf. Straße  
 andere Bezeichnung (Name) \_\_\_\_\_ in Ortschaftsteil (Wohnplatz) \_\_\_\_\_

Hierbei \_\_\_\_\_ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

### Allgemeine Anleitung.

**1.**

**Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.**

Zu jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (wöhnlichenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Anweisung. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

**2.**

**Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.**

Zu die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Beirmitung des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesenende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

**3.**

**Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.**

Zu alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Befizher der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgung-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen, Irrenanstalten, Klöster, Emmenthäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Nachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumern (Schraubden u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Strohcasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Ordnungsnr. (1 bis 25)	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Haushaltung folgende Reihe zu beobachten: — Hauptkategorie vor- hand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Gehalt in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerbegehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung leben, — vorübergehend anwesende U. S. W., — einquartirte Soldaten, Krone im Notengeld, — nicht Altmietler, Chantregarnisten, Schaf- leute, bei deren Namen dann <i>Altm., Chg., Schl.</i> hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht erwachsenen Kindern ist in Spalte 2 „mit einem“ zu legen.		II. Ge- schlecht. Für Personen männlich weiblich		III. Alter. Das Alter ist angegeben durch Einzeich- nung des Kalender- jahres der Geburt; bei Kin- dern, d. erst im Jahre 1867 gebo- ren, ist der Monat der Geburt hinzuzu- fügen.	IV. Reli- gions- bekenntniß. Hier sind folgende Abkürzungen zulässig: ev. für evangelisch, k. für katholisch, l. für israeli- sch, m. für Mohammedan, gr. für griechisch- katholisch. Dissidentische und andere Bekennnisse sind ohne Kürzung zu bezeichnen.		V. Familienstand. Der Familienstand ist durch Einzeichnung einer 1 in die auf jede einzelne Person Bezug habende Spalte (8—11) zu be- zeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Tath und Witt geschiedenen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsver- hältniß (Sp. 12) ist nur bei diejenigen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Notizen).					VI. Stand, Beruf oder Verrichtung zum Beruf, Neben- und Dienstverhältnis. Bei solchen Personen, die nach dem Beruf anzusehen, ist die Verrichtung zu schreiben. Für jede Person ist der Staat, dem dieselbe angehört, anzugeben. Bei Personen, welche mehrere Verrichtungen zugleich angetrieben, ist die Verrichtung zu schreiben, welche ihre Haupt-Verrichtung ist. Näher den Beruf U. S. W. (Wirth, Schloffer, Sattler) ist die Verrichtung zu schreiben, welche die Arbeitstellung zu er- zeugt (Bäcker, Schneider, Maler, Malermeister, Principal, Buch- drucker, Briefträger, Ver- walter, Bedienter, Arbeiter, weiblichen Personen ist der Beruf und das Verhältniß anzugeben.)		VII. Staatsangehörigkeit. In welcher Staatsangehörigkeit eine 1 in Spalte 15 zu schreiben. Für jede Person ist der Staat, dem dieselbe angehört, anzugeben. Bei Personen, welche mehrere Staatsangehörigkeiten annehmen, ist die Staatsangehörigkeit nach der Heimatheit in Spalte 15 deutlich ein- zuschreiben.		VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsort. Nach dem Zweck der Zählung kommt es hier darauf an, über die drei be- zeichnenden Arten des Aufenthalts genaue Nachricht zu erhalten; diese wird durch Eintragung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Wägen in Häusern ist der Ort, aus welchem sie zum Besuch anwesend sind, und zwar der In- halt durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zu bestimmtem Zeit- raum anwesenden Personen, die Aufenthalt noch von noch so kurzer Dauer sein, ist in Sp. 19 eine 1 zu legen.		IX. Besondere Mängel einzelner Individuen. Für jede Person, welche mit einem der bezeich- nenden Mängel befallen ist, wird in der ent- sprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit ange- bornen oder in den ersten Lebensjah- ren eingetretene Mängeln ist die 1 in Sp. 22 für Personen mit träter einge- tretener Geistesstörung hingegen in Sp. 23 zu legen.			
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
1	Christine	Schweick	1		1839	k.	1				junst. Kopf	junst. füllbar						1				
2	Pauline	Schweick	1		1860	k.	1				Wirth							1				
				2																		2

Muster einer ausgefüllten Zählungstafel.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Rudolf	Runze	1		1821	ev.	1				Hausv.-Vorst.	Buchhändler, Principal.						1				
2.	Amalie	Runze		1	1830			1			Ehefrau	—						1				
3.	Wilhelm	Runze	1		1852			1			Sohn	Gymnasiast.						1				
4.	Eugenie	Runze		1	1854			1			Tochter	—						1				
5.	Kesalie	Lehmann		1	1848	l.	1				—	Köchin.						1				
6.	Johann	Pfeinert	1		1852	k.	1				—	Buchhändler-Lehrling.						1				
7.	Elisabeth	Krautstein		1	1817	ev.			1		—	Predigerwitwe.						1				
8.	Wilibald	Siegel (Chg.)	1		1812	doutsch-kath.				1	—	Dr. phil., Redacteur.						1				



# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

Anleitung.	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.				VII. Art der Abwesenheit.				VIII.
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	Jahre.	.	ledig.	verheiratet.	verwitwet.	getrennt lebend.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Gese- oder Pflichtiger.	auf Land- oder Seeereisen.	auf Schiff außerhalb des Orts.	Alle übrigen.	.	
<p><b>Anleitung.</b> In das zu bezeichnende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.</p> <p>Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Fluppschiffen), auf Meeren im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Gewerbetriebe im Umherziehen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermutliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreises</p>	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Christoph Schreier*

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten B.

*Christoph Schreier*  
*Kall...*

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk

Ems

Kreis

Munterlahn  
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz)

N. 30

Name und Stand des Zählers

W. Leo Knäuper

Zählungsliste Nr. 13

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes

Jacob Schreieck

(Hausbesizers oder Stellvertreters)  
(Miethers)

belegen in dem

Keller  
Erdfloß  
Stodwerke

des

Vorder-  
Hinter-  
Seiten-

Gebäudes

des Hauses

Nr. 1

der Gasse = Straße

andere Bezeichnung (Name)

im Ortschaftstheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen werden jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unentgeltlich abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambragarnisten, Einquartierten, Hospitanten u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erfordernisse zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Rücksicht, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht für vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die dort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Wägen-, Kaufstümmen, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Gegenüber werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schau-buden u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Hausung (Wohnung) anwesenden Personen.

Ord- nungs- num- mer (1 bis 25).	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Haushaltung jede Person zu bezeichnen: — Haushaltungsvor- stand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Entgelt in Kost und Wohnung genommenen, — Diener aller Art, — Dienst- u. Gehilfen, Ge- weilten, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung leben, — vorübergehend anwesende Person — einquartierte Soldaten, Arme im Reibenspiege, — zuletzt Arbeiter, Chausseearbeiter, Schlä- felle, bei deren Namen dann Akm., Chg., Schl. hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „ungetauft“ zu setzen.		II. Ge- schlecht.	III. Alter. Das Alter ist angegeben durch Einschrei- bung des Kalenders- jahres der Geburt; bei Kin- dern, die erst im Jahre 1867 gebo- ren, ist der Monat der Geburt hinzuzu- fügen.	IV. Reli- gions- bekenntn.	V. Familienstand. Der Familienstand ist durch Einschreibung einer 1 in die auf jede einzelne Person Bemerkung bezeichnende Spalte (8-11) zu be- zeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Ehemann und Weib geschiedenen zu rechnen. — Das Ehepaar oder Verwandtschaftsver- hältnis (Sp. 12) ist nur bei denjenigen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).					VI. Stand, Beruf oder Be- schäftigung zum Beruf, Neben- und Dienstverhältnis. Bei solchen Personen, die noch keinen Beruf erwarben, ist die Berufsvorbereitung anzugeben. Bei Personen, welche mehrere Berufe ausüben, sind alle anzugeben. Bei Personen, welche mehrere Berufe ausüben, sind alle anzugeben. Bei Personen, welche mehrere Berufe ausüben, sind alle anzugeben.		VII. Staatsangehörigkeit. Die präsumtive Staatsange- hörigkeit ist eine 1 in Spalte 14 zu schreiben. Für jede andere Person ist der Staat, wobin dieselbe angehört, angehörige des Gesch- lechtes nach der Heimathort Spalte 15 deutlich ein- zuschreiben.		VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte. Nach dem Stand der Zählung kommt es hier darauf an, über die drei be- zeichneten Arten des Aufenthalts genaue Nachricht zu erhalten; diese wird durch Eintragung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Wägen in Häu- sungen ist der Ort, aus welchem sie zum Besuch angewandt sind, und zwar bei In- ländern durch den Namen der Gemein- de und des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zu bestimmten Zähl- ungszeit anwesenden Personen, die Aufenthalt von noch so kurzer Dauer sein, ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen.		IX. Besondere Mängel einzelner Individuen. Für jede Person, welche einen Mangel besitzt, ist ein 1 in der ent- sprechenden Spalte anzusetzen. Für Personen mit zwei oder mehr Mängeln sind die Spalten einstufig zu be- zeichnen. In Sp. 22 für Personen mit körperlicher Gebrech- lichkeit hinzuzusetzen in Sp. 23 zu setzen.					
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.		
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
1	Nikol.	Schreier	1	1840	k.	1	1	1	1	1	Kaufm.							1				
2	Johann	Rosenbach	1	1848	k.	1	1	1	1	1	Kaufm.							1				
			2				2											2				

Muster einer ausgefüllten Zählungstabelle.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Andolf	Kunze	1	1821	ev.	1	1	1	1	1	Hausch.-Vorst.	Buchhändler, Principal						1				
2.	Amalie	Kunze	1	1830	ev.	1	1	1	1	1	Ehefrau	—						1				
3.	Wilhelm	Kunze	1	1852	ev.	1	1	1	1	1	Sohn	Gymnasialst.						1				
4.	Eugenie	Kunze	1	1854	ev.	1	1	1	1	1	Tochter	—						1				
5.	Rosalie	Schmann	1	1848	k.	1	1	1	1	1	—	—						1				
6.	Johann	Wiesner	1	1852	k.	1	1	1	1	1	—	Buchhändler-Gehilfe.	Reichth. Sachsen					1				
7.	Elisabeth	Kraußstein	1	1817	ev.	1	1	1	1	1	—	Predigerwitwe.	Baden			1, aus Heidelberg		1				
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)	1	1812	deutsch-kath.	1	1	1	1	1	—	Dr. phil., Redacteur.	Westph.-Schwern					1				

# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.	
Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	Jahre.	Religion.	ledig.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Untertan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	Als Gese- oder Blutschiffer.	auf Land- oder Seeereisen.	auf Besuch.	auf Verhalt des Ortes.	Alle übrigen.	Aufenthaltort zur Zählungszeit.
2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	

**Anleitung.** In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.

Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flußschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Gewerbetriebe im Umherziehen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.

In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Frei-

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem dazugehörigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Johann Schuler*

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt  
} vervollständigt oder berichtigt  
} vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten Zähler

*Christ. Hartmann*

*Kallmstr.*

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Emm Kreis Hinderlah  
Landgemeinde }  
Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) N. 20.

Name und Stand des Zählers Wilhelm Carl Knifer.

## Zählungsliste Nr. 76

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Georg Gerner (Hausbesizers oder Stellvertreters)  
(Mietlers)

belegen in dem { Keller } des { Vorder- } Gebäudes  
{ Erdgeschoss } { Hinter- }  
{ Stodwerke } { Seiten- }

des Hauses { Nr. 11 } Im Lauf Straße  
{ andere Bezeichnung (Name) } in Ortlichkeitsheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

### Allgemeine Anleitung.

1.

#### Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December gegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Asternmieter, Chambregarnisten, Einquartierten, Knechte u. dgl. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nächstgenannte vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

#### Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesenende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

#### Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Vorkopf der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gerichtshöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Concubinhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schau-buden etc.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler etc.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haushaltung (Wohnung) anwesenden Personen.

D. m. n. (1 bis 25)	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Haushaltung folgende Reihe zu beobachten: — Haushaltungsverwandte, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Mütterfolge, — in der Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Gehalt in Kost und Wohnung genommenen, — Diener aller Art, — Gewerbsgehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung leben, — vorübergehend anwesender Besuch, — einquartierte Soldaten, Arme im Heidenzuge, — zuletzt Hülfsarbeiter, Schambregarntisten, Schloßleute, bei deren Namen dann <i>Alm., Chg., Schl.</i> hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbekannt“ zu setzen.		II. Geschlecht. Für Personen männlichen Geschlechts ist eine 1 in Spalte 4, für solche weiblichen Geschlechts eine 1 in Spalte 5 zu setzen.		III. Alter. Das Alter ist anzugeben durch Einschreibung des Kalendersjahres der Geburt; bei Kindern, die im Jahre 1867 geboren, ist der Monat der Geburt hinzuzufügen.	IV. Religion. Hier sind folgende Abkürzungen zulässig: ev. für evangelisch, k. für römisch-katholisch, i. für israelitisch, m. für Moslems, g. für griechisch-orthodox, d. für deutsch.	V. Familienstand. Der Civilstand ist durch Einschreibung einer 1 in die auf jede einzelne Person Bezug habende Spalte (8-11) zu bezeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheiratheten sind auch die auf Lebenszeit von Leib und Welt geschlossenen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis (Sp. 12) ist nur bei denjenigen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).					VI. Stand, Beruf oder Vorbereitung zum Beruf, Wissenschaft und Dienstverhältnis. Bei solchen Personen, die nach dem Beruf auszuweisen, ist die Vorbereitung anzugeben, z. B. Schulstud., Gymnasial-, Seminar-, oder Universitätstudium, etc. Bei Personen, welche nach dem Beruf auszuweisen, ist die Arbeitsstellung zu bezeichnen, z. B. Lehrling, Arbeiter, etc. Bei eivilischen Personen ist der Stand und das Arbeitsverhältnis anzugeben.		VII. Staatsangehörigkeit. Für preussische Staatsangehörige ist eine 1 in Spalte 14 zu schreiben. Für jede andere Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, in der Spalte 15 deutlich einzuschreiben.		VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte. Nach dem Zweck der Zählung kommt es hier darauf an, über die drei verschiedenen Arten des Aufenthalts genaue Nachricht zu erhalten; diese wird durch Einschreibung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Wästen in Familien ist der Ort, aus welchem sie zum Besuch anwesend sind, und zwar bei Ausländern durch den Namen der Heimath und des Reiches, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zu bestimmtem Aufenthaltsort anwesenden Personen, ihr Aufenthalt mag von noch so langer Dauer sein, ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen.		IX. Besondere Mängel einzelner Individuen. Für jede Person, welche mit einem der bezeichneten Mängel behaftet ist, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit angebrannten oder in den ersten Lebensjahren eingetretenen Blinden ist die 1 in Sp. 22, für Personen mit Krüppeln eingetretener Gehörlosigkeit in Sp. 23 zu setzen.						
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	Monat der Geburt hinzuzufügen.	Religion.	ledig.	verheirathet.	verwitwet.	geschieden.	Verhältnis der Familienglieder zum Haushaltsverband.	anderer Staaten angehörig.	Welchem Staate?	Vorübergehend anwesend als	Wohnungszweck	Wohnungszweck	Wohnungszweck	Wohnungszweck	Wohnungszweck	Wohnungszweck	Wohnungszweck	Wohnungszweck	Wohnungszweck	Wohnungszweck
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.		
1	Jenny	Janus	1		1817	ev.	1				Waise													
2	Carolina	Janus		1	1837	k.	1				Waise													
3	M. Julia	Janus	1		1843	ev.	1				Waise													
4	Anna	Janus		1	1845	ev.	1				Waise													
5	Rozinka	Janus		1	1848	ev.	1				Waise													
6	Christina	Janus		1	1861	ev.	1				Waise													
7	Carolin	Janus		1	1863	ev.	1				Waise													
8	Jenny	Janus	1		1865	ev.	1				Waise													
9	Maria	Janus		1	1866	ev.	1				Waise													
			3	0																				

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1.	Rudolf	Kunze	1		1821	ev.	1				Haush. Vorst.	Buchhändler, Principal.						1					
2.	Amalie	Kunze		1	1830			1			Chefrau	—						1					
3.	Wilhelm	Kunze	1		1852		1				Sohn	Gymnasialst.						1					
4.	Eugenie	Kunze		1	1854			1			Tochter	—						1			1		
5.	Rosalie	Lehmann		1	1848	i.	1				—	Köchin.						1					
6.	Johann	Pfeilner	1		1852	k.	1				—	Buchhändler-Lehrling.	Königreich Sachsen					1					
7.	Elisabeth	Kraußlein		1	1817	ev.			1		—	Predigerwittwe.	Baden			1. und Halbesberg.							
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)	1		1812	deutsch-kath.				1	—	Dr. phil., Redacteur.	Medlbz.-Schwerin					1					

# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
	Vorname.	Familienname.			weiblich	männlich	ledig.	verheirathet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	als Seer oder Flüchtling.	auf Land oder See.		auf Besuch außerhalb des Ortes.	Alle übrigen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

**Anleitung.** In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertreters derselben verzeichnet.  
Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flußschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Gewerbebetrieb im anderen Orte) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gebauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, ausländische durch den dort Ge-

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Ernst Gamm*

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt  
~~vervollständigt~~ oder berichtigt  
 vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten Zähler

*Christ. Hartmann*

*Hallenmarkt*

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk

*Ems*

Kreis

*Rinderloh*  
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz)

*N<sup>o</sup> 21*

Name und Stand des Zählers

*Wm. Lewi Rindler*

**Zählungsliste Nr. 27**

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes

*Joh. Gottf. Schajer*

(Hausbesizers oder Stellvertreters)  
(Miethers)

belegen in dem

Keller  
Erdbeschoss  
Stochwerke

des

Vorder-  
Hinter-  
Seiten-  
Gebäudes

Nr. des Hauses

*12*

*Am Eng* Straße

andere Bezeichnung (Name)

im Distrikttheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

**Allgemeine Anleitung.**

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Kfzermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Gastleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nötigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erfordernisse zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht eingetragen werden, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Wohnung als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder sonstwo aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachwächter und die durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Gaststube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16-19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Bestzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewohranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in dem Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachtthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schraubenhäfen u.), oder Arbeiter (Verleger, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.



Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Nr.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter. Das Alter ist anzugeben durch Einzeichnung des Kalenderjahres der Geburt; ist der Monat der Geburt hinzuzufügen.	IV. Religionsbekenntniß. Hier sind die Lehrende anzugeben: ev. für evangelisch, k. für katholisch, i. für israelitisch, m. für Moslems, g. für griechisch-katholisch. Öffentliches und andere Verhältnisse sind ohne Rücksicht zu bezeichnen.	V. Familienstand.					VI. Stand, Beruf oder Verrichtung zum Beruf, Amt und Dienstverhältnis.	VII. Staatsangehörigkeit.	VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.			IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.					
	Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Haushaltung folgende Reihe zu beobachten: — Haushaltungsvorstand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Gehalt in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerbeschafften, Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung leben, — verübergehend anwesende Uelich, — einquartierte Soldaten, Arme in Liebhengasse, — zuletzt Kisternmeister, Schambregamisten, Scholaren, bei deren Namen dann <b>Alm.</b> , <b>Chg.</b> , <b>Sehl.</b> hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbekannt“ zu setzen.		männlich.				weiblich.		lebend.		vermählt.			Verhältnis der Familienmitglieder zum Haushaltsvorstand.		Vorübergehend anwesend als		Für jede Person, welche mit einem der bezeichneten Mängel behaftet ist, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 angesetzt. Für Personen, welche in anderen Ländern durch den Namen der Obhutbehörde noch der Heimathsorten nach der Heimathsorten in Spalte 15 deutlich einzutreiben.				
	Vorname.	Familienname.	4.	5.			6.	7.	8.	9.	10.			11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
1.	Joh. Paul.	Kunze	1	1821	ev.	1				Haush.-Vorst.	Buchhändler, Principal.						1					
2.	Amalie	Kunze		1830			1			Ehefrau	—						1					
3.	Wilhelm	Kunze	1	1852			1			Sohn	Gymnasiast.						1					
4.	Auguste	Kunze		1854			1			Tochter	—						1					
5.	Kesalie	Lehmann		1848	i.	1				—	Köchin.						1					
6.	Johann	Pfeilner	1	1852	k.	1				—	Buchhändler-Lehrling.	Reichth. Sachsen.					1					
7.	Elisabeth	Kraußstein		1847	ev.		1			—	Predigeröwitwe.	Baden			1, aus Heidelberg							
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)	1	1812	deutsch-kath.				1	—	Dr. phil., Redacteur.	Westph.-Schwern					1					

Muster einer ausgefüllten Zählungskarte.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Rudolf	Kunze	1	1821	ev.	1				Haush.-Vorst.	Buchhändler, Principal.							1				
2.	Amalie	Kunze		1830			1			Ehefrau	—							1				
3.	Wilhelm	Kunze	1	1852			1			Sohn	Gymnasiast.							1				
4.	Auguste	Kunze		1854			1			Tochter	—							1				
5.	Kesalie	Lehmann		1848	i.	1				—	Köchin.							1				
6.	Johann	Pfeilner	1	1852	k.	1				—	Buchhändler-Lehrling.	Reichth. Sachsen.						1				
7.	Elisabeth	Kraußstein		1847	ev.		1			—	Predigeröwitwe.	Baden			1, aus Heidelberg							
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)	1	1812	deutsch-kath.				1	—	Dr. phil., Redacteur.	Westph.-Schwern						1				

# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

Zählungsnummer.	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltssort zur Zählungszeit.	
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	Jahre.	Religion.	ledig.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	früher unkeimtham.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Mitglied.	auf Land- oder See.	auf Besuch.	auf Verhalt des Ortes.	alle übrigen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	

**Anleitung.** In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltungen einzutragen, welche an Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See, Küsten- oder Flußschiffen), auf Reisen im See- oder Luftschiffe, auf Reichs- oder Provinzialreisen, auf Besuchen in anderen Orten (als Gäste in Familien) oder auf Besuchen an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltssort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreis, ausländische durch den der Ge-

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Johann Baptist ...*

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten Zähler

*Christ. Hartmann ...*

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Wutzbezirk

*Ems*

Kreis *Aberkane*  
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *N<sup>o</sup> 21.*

Name und Stand des Zählers *W. W. W. W.*

**Zählungsliste Nr. 28**

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes *W. W. W. W.* (Hausbesizers oder Stellvertreters)  
(Mietlers)

belegen in dem Keller des Vorder-  
Erdbeschoss des Hinter-  
Stoekwerke des Seiten-  
Gebäudes

des Hauses Nr. *28* *W. W. W. W.* Straße  
andere Bezeichnung (Name) im Ortstheile (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

**Allgemeine Anleitung.**

**1.**

**Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.**

Zu jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zu Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben un-mittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Untermiether, Chambergarnisten, Einquartierten, Schloßleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nächstgelegenen vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Daraus ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

**2.**

**Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.**

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafställe aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafställe gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

**3.**

**Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.**

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zählungen der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct er-mieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechte unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Alters-versorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irren-anstalten, Klöster, Emmenthäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schwabuden u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlaf-häusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.



# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religiöses Bekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.				VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermutlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	ledig.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchen Staate?	als Flüchtling.	auf Land oder See.	auf Befehl des Orts.	alle übrigen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
<p><b>Anleitung.</b> In das nebenstehende Verzeichnis sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.</p> <p>Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Stuppschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Gewerbetrieb im Umherziehen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befanden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.</p> <p>In Spalte 18 wird der vermutliche Aufenthaltort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, ausländische durch den des Landes)</p>																	

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem dastehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushalts-Vorstand.

*Eugen Rühl*

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten Zähler

vervollständigt oder berichtigt

vollständig und gut vorgefunden

Christ. Karlman

*Kallmann*

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk

Em

Kreis Hinterlahn  
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz)

Nr. 20

Name und Stand des Zählers

Th. von Knippen

## Zählungsliste Nr. 20

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes

Th. Ad. Schwank

(Hausbesizers oder Stellvertreters)  
(Miethers)

belegen in dem Keller des Vorder- Gebäudes  
Erdbeschoss des Hinter-  
Stochwerke des Seiten-

des Hauses

Nr. 12

von Graf Straße

andere Bezeichnung (Name)

in Ortschaftstheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

### Allgemeine Anleitung.

1.

#### Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December vorgegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astermiether, Chambergastwirthschaften, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einfammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nächstgehends vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

#### Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, ob das vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht oder vor 12 Uhr Nachts Obverrae dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die dort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesenheit eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

#### Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Bestzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gefängnisse, Gerbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgung-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arrethäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schau-buden u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Gemarkung (Wohnung) anwesenden Personen.

Geb.- num- mer (1. Fil. 25.)	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Haushaltung folgende Reihenfolge beobachtet: — Haushaltungsvorstand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in die Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der neuen Gattin in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerbegehülften, Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung leben, — vorübergehend anwesender Besuch, — einquartierte Soldaten, Arme im Nothstande, — zuletzt Arbeiter in der, Chambregarnisten, Schallente, bei deren Namen dann Aso., Chg., Schl. hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbekannt“ zu setzen.		II. Geschlecht. Für Personen männlichen Geschlechts ist eine 1 in Spalte 4, für solche weiblichen eine 1 in Spalte 5 zu setzen.		III. Alter. Das Alter ist anzugeben durch Einzeichnung des Kalendersjahres d. er Geburt; bei Kindern, d. erst im Jahre 1867 geboren, ist der Monat der Geburt hinzuzufügen.	IV. Religion. bekanntlich. Hier sind folgende Abkürzungen zulässig: ev. für evangelisch, k. für katholisch, i. für israelitisch, m. für Mohammedan, gr. für griechisch-katholisch. Die öffentlichen und andere Bekennnisse sind ohne Kürzung zu bezeichnen.	V. Familienstand. Der Familienstand ist durch Einzeichnung einer 1 in die auf jede einzelne Person bezügliche Spalte (8-11) zu bezeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Tsch. und Tsch. geschiedenen zu rechnen. — Die Familien- oder Verwandtschaftsverhältnisse (Sp. 12) ist nur bei denjenigen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).					VI. Stand, Beruf oder Verrichtung zum Beruf, Vorkauf und Dienstverhältnis. Bei solchen Personen, die nach dem Beruf anzusehen, ist die Berufsbezeichnung anzugeben. Schulkind, Wundarzt, Schullehrer, Wundschneider, Schularzt, Person, welche mehrere Verrichtungen zugleich ausüben, ist die erste Verrichtung anzugeben. Richter vom Beruf u. d. m., Schriftf. u. d. m., die Arbeitstellung zu bezeichnen. Bei solchen Personen ist der Stand und das Arbeitsverhältnis anzugeben.		VII. Staatsangehörigkeit. Für preussische Staatsangehörige ist eine 1 in Spalte 14 zu schreiben. Für jede andere Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, die Angehörige des Großherzogthums Hessen anzugeben nach der Heimatbezeichnung in Spalte 15 deutlich einzuschreiben.		VIII. Art des Aufenthalts am Wohnort. Nach dem Zweck der Abwesenheit kommt es hier darauf an, über die drei verschiedenen Arten des Aufenthalts Nachricht zu erhalten; diese wird durch Eintragung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Personen, die zum Besuch anwesend sind, und zwar bei Familien durch den Namen der Gemeinde und des Ortes, zu bezeichnen. Bei allen übrigen nur bestimmten Aufenthaltsort anzugeben. Personen, die Aufenthalt noch von noch so langer Dauer sein, ist in Sp. 18 eine 1 zu setzen.		IX. Besondere Mängel einzelner Individuen. Für jede Person, welche mit einem der bezeichneten Mängel behaftet ist, wird in der betreffenden Spalte eine 1 gesetzt. Die Personen mit angebornen oder in der ersten Lebensjahre eingetretenen Mängeln ist die 1 in Sp. 22, für Personen mit später eingetretener Gehörlosigkeit in Sp. 23 zu setzen.					
	Vorname	Familienname	männlich	weiblich	Monat der Geburt	Religion	ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden	Verhältnis der Familienglieder zum Haushaltungsvorstand	anderer Staat angehörig	Welchem Staat?	Verbringend anwesend als	in der Familie (zum Zwecke aus)	über längere Zeit abwesend	auf Befehl des Vorgesetzten	ausbittend	niebändig	irrefühlig			
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1	H. L. Jy	H. Jy	1		1830	D. Jy	1				Grundbesitzer												
2	M. Jy	H. Jy	1		1838	E. Jy	1				W. Jy												
3	H. L. Jy	H. Jy	1		1861	D. Jy	1				W. Jy												
4	B. Jy	H. Jy	1		1863	D. Jy	1				W. Jy												
5	M. Jy	H. Jy	1		1865	D. Jy	1				W. Jy												
6	J. Jy	W. Jy	1		1849	E. Jy	1				W. Jy												
			3	3						4	2		6										

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Rudolf	Kunze	1		1821	ev.	1				Haush.-Vorst.	Buchhändler, Principal.						1				
2.	Amalie	Kunze		1	1830			1			Ehefrau	—						1				
3.	Wilhelm	Kunze	1		1852			1			Sohn	Gymnast.						1				
4.	Eugenie	Kunze		1	1854			1			Tochter	—						1			1	
5.	Nesale	Lehmann		1	1848	i.	1				—	Köchin.						1				
6.	Johann	Wolmer	1		1852	k.	1				—	Buchhändler-Verfänger.	Königreich Sachsen					1				
7.	Elisabeth	Kraußstein		1	1817	ev.		1			—	Predigerwitwe.	Baden			1, aus Heidelberg						
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)	1		1812	deutsch-kath.			1		—	Dr. phil., Redacteur.	Westph.-Schwerin					1				

# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.	
Vorname.	Familienname.	weiblich	männlich			ledig.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	als Geese oder Flüchtling.	auf Land- oder Seeereisen.	auf Besuch außerhalb des Ortes.	Stille fürzuehenden.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

**Anleitung.** In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.  
Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Luftschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Gewerbetreib im Auslande) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.  
In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.  
In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Landes, ausländische durch den des Ge-

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Karl Wilhelm*

Die Liste ist ~~nach~~ ~~erhaltener~~ ~~Ankunft~~ ~~ausgefüllt~~ ~~vervollständigt~~ ~~oder~~ ~~berichtigt~~ ~~vollständig~~ ~~und~~ ~~gut~~ ~~vorgefunden~~ durch den beauftragten Zähler *Karl Wilhelm*



A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk

*Ems*

Kreis

*Müderlahn*  
(oder entsprechende Landesabtheilung)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz)

*N<sup>o</sup> 20*

Name und Stand des Zählers

*Wilhelm von Grafen*

**Zählungsliste Nr. <sup>30</sup>*29***

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes

*Karl Hoch-Cassine*

(Hausbesizers oder Stellvertreters)  
(Miethers)

belegen in dem

Keller  
Erdgeschos  
Stockwerke

des

Vorder-  
Hinter-  
Seiten-  
Gebändes

Nr. *13*

*von Graf*

Strasse

des Hauses

andere Bezeichnung (Name)

im Ortstheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

**Allgemeine Anleitung.**

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Hofmischer, Chambergarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch einzutragen werden. Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irren- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wacht Häuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schraubden u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Gemarkung (Wohnung) anwesenden Personen.

I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Aufzählung ist innerhalb jeder Haushaltung folgende Reihenfolge zu beobachten: — Haushaltungsvorstand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einjährig oder länger in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerbetreibende, Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung leben, — vorübergehend anwesende Personen, — einquartierte Soldaten, Arme im Krankenhaus, — zuletzt Arbeiter, Handwerker, Tagelöhner, bei deren Namen dann <i>Arb., Chg., Schl.</i> hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getrauten Kindern ist in Spalte 2 „unverheiratet“ zu setzen.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.		VI. Stand, Beruf oder Beschäftigung.	VII. Staatsangehörigkeit.	VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.			IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.											
	Vorname.	Familiennamen.	männlich.	weiblich.	Das Alter ist anzugeben durch Einheitsrechnung des Geburtsjahres des Geburtsmonats, d. h. im Jahre 1867 geboren, ist der Monat der Geburt hinzuzufügen.	Das Alter ist anzugeben durch Einheitsrechnung des Geburtsjahres des Geburtsmonats, d. h. im Jahre 1867 geboren, ist der Monat der Geburt hinzuzufügen.	Der Familienstand ist durch Einheitsrechnung einer 1 in die auf jede einzelne Person Bezug habende Spalte 8—11 zu bezeichnen. Unter ledigen Personen hat alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Ehen mit Wittwen geschiedenen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis (Sp. 12) ist nur bei denjenigen Personen, wo vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).	Bei solchen Personen, die noch keinen Beruf erworben, ist die etwa Berufsvorbereitung anzugeben, z. B. Schulkind, Lehrling, Dienstmagd, etc. Bei Personen, welche mehreren Zweigen zugleich angehören, ist der Hauptberuf anzugeben. Bei solchen Personen, die sich der Vorbereitung zu irgend einem Beruf oder Fache, z. B. als Lehrling, Schüler, Schülerin, etc., unterziehen, ist die Vorbereitung anzugeben, z. B. Lehrling, Schüler, Schülerin, etc. Bei Personen, die sich der Vorbereitung zu irgend einem Beruf oder Fache, z. B. als Lehrling, Schüler, Schülerin, etc., unterziehen, ist die Vorbereitung anzugeben, z. B. Lehrling, Schüler, Schülerin, etc.	Andere Staaten angehörig.	Welchem Staate?	Nach dem Zweck der Zählung kommt es vor, dass ein, über die drei bezeichneten Arten des Aufenthalts hinaus, eine 1 in die betreffende Spalte zu schreiben. Bei Wägen in Familien ist der Ort, aus welchem sie zum Besuch anwesend sind, und zwar bei Familien durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zur bestimmten Zeit anwesenden Personen, die Aufenthalt noch nicht so lange dauernd sein, ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen.	Vorübergehend anwesend als	Wahrscheinlich aus	Wahrscheinlich aus	Wahrscheinlich aus	Wahrscheinlich aus	Wahrscheinlich aus	Wahrscheinlich aus					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1. Carl	Gamsig	Cuffin	1		1814	ev.	1				Wittwe	Landwirth											
2. Carl	Gamsig	Cuffin		1	1827	ev.		1			Wittwe	Landwirth											
3. Maria	Gamsig	Cuffin		1	1851	ev.					Wittwe	Landwirth											
4. Carl	Gamsig	Cuffin	1		1854	ev.					Wittwe	Landwirth											
5. Wilhelm	Gamsig	Cuffin		1	1817	ev.					Wittwe	Landwirth											
6. Carl	Gamsig	Cuffin	1		1837	ev.					Wittwe	Landwirth											
7. Hilary	Gamsig	Cuffin	1		1865	ev.					Wittwe	Landwirth											
8. Hilary	Gamsig	Gambini	1		1845	ev.					Wittwe	Landwirth											
			5	3			6	2															

Muster einer ausgefüllten Zählungstabelle.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1.	Rudolf	Kunze	1		1821	ev.	1				Haush.-Vorst.	Buchhändler, Principal.						1					
2.	Amalie	Kunze		1	1830			1			Ehefrau	—						1					
3.	Wilhelm	Kunze	1		1852			1			Sohn	Gymnasiast.						1					
4.	Eugenie	Kunze		1	1854			1			Tochter	—						1					
5.	Kosalie	Lehmann		1	1848	i.	1				—	Köchin.						1					
6.	Johann	Pfeilner	1		1852	k.	1				—	Buchhändler-Lehrling.	Königreich Sachsen					1					
7.	Elisabeth	Krautstein		1	1817	ev.			1		—	Predigerwitwe.	Baden				1, aus Heidelberg						
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)	1		1812	deutsch-kath.				1	—	Dr. phil., Redacteur.	Westph.-Schwerin					1					

Verzeichniß aller am 3. December

Ord- nungs- num- mer (1 bis 23)	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Haushaltung folgende Reihe zu beobachten: — Haushaltungsvorstand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Entgelt in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerbsgehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung leben, — vorübergehend anwesender Besuch, — einquartierte Soldaten, Arme im Reibenänge, — zuletzt Altermiether, Schambregarnisten, Schlafleute, bei deren Namen dann <i>Alm., Chg., Sehl.</i> hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu setzen.		II. Geschlecht. Für Personen männlich weiblich Geschlechts ist eine 1 in Spalte 4, für solche weiblichen Geschlechts eine 1 in Spalte 5 zu setzen.	
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.
	1.	2.	3.	4.
1	Carl Grunzig	Ruffin	1	
2	Cassian	Ruffin		1
3	Maria	Ruffin		1
4	Grunzig	Ruffin	1	
5	Maria	Ruffin		1
6	Carl	Ruffin	1	
7	Willy	Ruffin	1	
8	Willy	Grabi	1	
			5	3

Nachtrag zur unvollständigen Zählungsliste,  
enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesenden Personen.

1.	2.	3.	4.	5.
1.	Rudolf	Kunze	1	1
2.	Amalie	Kunze		1
3.	Wilhelm	Kunze	1	1
4.	Eugenie	Kunze		1
5.	Kosalie	Lehmann		1
6.	Johann	Pfeilner	1	1
7.	Elisabeth	Kraußstein		1
8.	Witibald	Siegel (Chg.)	1	1

VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.	VII. Art der Abwesenheit. Nicht über ein Jahr Abwesenheit		VI. Staatsangehörigkeit. In welchem Staate angehörig. Welchem Staate? Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate? Preussischer Linien- Man.	V. Familienstand. verheiratet. verwitwet. geschieden. ledig.	IV. Religions- bestimmung.	III. Alter.	II. Geschlecht.		I. Vor- und Familienname jeder Person.	
	17.	16.					15.	14.	männlich.	weiblich.
18.										

**Aufleitung.** In dem untenstehenden Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste angegebenen Haushaltung eingetragen, welche zum Zählungszeitpunkte abwesend sind. Ihre Abwesenheit ist durch eine Note im Nachtrage zur Liste des betreffenden Ortsteils zu bezeichnen. Die Personen, welche wie die der Zählungsliste 1, 11, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die unvollständige Zählungsliste nebst den unvollständigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Carl Grunzig Ruffin

Die Liste ist nach erhaltenen Auskunft ausgefüllt, vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Beamten.

Wirt. Hermann Schmidt

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt *Emm* Kreis *Widerstein*  
 Landgemeinde *Emm* (oder entsprechende Landesabtheilung).  
 Amtsbezirk

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *N<sup>o</sup> 20*

Name und Stand des Zählers *Wilhelm Kreis*

**Zählungsliste Nr. 20**

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes *Kaufmännischer Widerstein* (Hausbesizers oder Stellvertreters)  
 (Miethers)

belegen in dem Keller des Vorder-  
 Erdgeschosses des Hinter-  
 Stockwerke des Seiten-  
 Gebäudes

des Hauses Nr. *10* *der Em* Straße  
 andere Bezeichnung (Name) im Ortstheile (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

**Allgemeine Anleitung.**

1.

**Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.**

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen werden jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December d. J. (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) beigezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambergaristen, Einquartierten, Passanten u. v. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite beigezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollständig sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite beigezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

**Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.**

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Rücksicht, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht, nach 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Orten als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

**Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.**

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten beigezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Zwerch-, Anstalten, Kloster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafarnen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaluppen u. dgl.) oder Arbeiter (Verkleute, Ziegler u. dgl.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationsnebenräumen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haushaltung (Wohnung) anwesenden Personen.

Ordnungsnummer (1 bis 25)	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. <small>Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Haushaltung lebende Reihe zu verzeichnen: — Haushaltungsvorstand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Entgelt in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerbegehülfen, Weibknechte, Lehrlinge, Knechte, welche dort in Kost und Bedienung leben, — vorübergehend anwesende Besuche, — einquartierte Soldaten, Arme im Heilungs- oder in der Anstalt, — nicht Altmiether, Schaumburgern, Schloßleute, bei deren Namen dann <i>Altm., Chg., Schl.</i> hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „ungetauft“ zu setzen.</small>		II. Geschlecht. <small>für Personen männlich weiblich</small>		III. Alter. <small>Das Alter ist angegeben durch Einzeichnung des Kalendersjahres der Geburt; bei Kindern, die erst im Jahre 1867 geboren, ist der Monat der Geburt hinzuzufügen.</small>	IV. Religionsbekenntnis. <small>Hier sind folgende Abkürzungen zulässig: ev. für evangelisch, k. für katholisch, l. für lutherisch, m. für mennonitisch, g. für griechisch-katholisch. Dänische und andere Bekenntnisse sind ohne Kürzung zu bezeichnen.</small>	V. Familienstand. <small>Der Familienstand ist durch Einzeichnung einer 1 in die auf jede einzelne Person Bezug habende Spalte (8—11) zu bezeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett geschiedenen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis (Sp. 12) ist nur bei denjenigen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).</small>					VI. Stand, Beruf oder Verrichtung zum Beruf, Kunst- und Gewerbeverhältnis. <small>Bei solchen Personen, die zugleich einen Beruf ausüben, ist die Verrichtung anzugeben, wie z. B. Schulmeister, Gemeindeführer, Lehrer, Buchhalter, Buchbinder, Schneider, Tischler, Schlosser, Schmied, etc. Bei Personen, welche mehrere verschiedene Berufe zugleich ausüben, ist der Hauptberuf anzugeben. Bei Personen, welche mehrere verschiedene Berufe zugleich ausüben, ist der Hauptberuf anzugeben. Bei Personen, welche mehrere verschiedene Berufe zugleich ausüben, ist der Hauptberuf anzugeben.</small>		VII. Staatsangehörigkeit. <small>Die rechtliche Staatsangehörigkeit ist eine 1 in Spalte 14 zu schreiben. Für jede Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, anzugeben. Bei Angehörigen des Großherzogthums Hessen anzugeben nach der Primathorie in Spalte 15 deutlich einzuschreiben.</small>		VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsort. <small>Nach dem Zweck der Zählung kommt es hier darauf an, über die drei besondern Arten des Aufenthalts genaue Nachrichten zu erhalten; diese wird durch Eintragung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Wägen in Familien ist der Ort, aus welchem sie zum Besuch anwesend sind, und zwar bei Familien durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zur bestimmten Zählungzeit anwesenden Personen, ihr Aufenthalt mag von noch so kurzer Dauer sein, ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen.</small>		IX. Besondere Mängel einzelner Individuen. <small>Für jede Person, welche mit einem der bezeichneten Mängel behaftet ist, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit angeborenen oder in den ersten Lebensjahren eingetretenen Mängeln ist die 1 in Sp. 22, für Personen mit später eingetretener Geistesstörung hingegen in Sp. 23 zu setzen.</small>					
	Vorname	Familiennamen	männlich	weiblich	Monat der Geburt	Religion	ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden	Verhältnis der Familienglieder zum Haushaltungsvorstand	beruflich	anderem Staate angehörig	Welchem Staate?	überhaupt	in der Familie	in der Familie	in der Familie	in der Familie	in der Familie	in der Familie	in der Familie	in der Familie
1	Karl	Wüstner	1		1824	ev.	1			Haush.-Vorst.	Buchhändler, Princip.												
2	Christiane	Wüstner		1	1824	k.		1		Ehefrau	—												
3	Karl	Wüstner	1		1853	ev.			1	Sohn	Gymnasiast.												
4	Luisa	Wüstner		1	1862	k.			1	Tochter	—												
5	Augusta	Wüstner		1	1864	ev.			1	—	—												
			2	3					3	2													

Muster einer ausgefüllten Zählungstafel.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1.	Andolf	Kunze	1		1821	ev.	1			Haush.-Vorst.	Buchhändler, Princip.							1					
2.	Amalie	Kunze		1	1830	k.		1		Ehefrau	—							1					
3.	Bilhelm	Kunze	1		1852	ev.			1	Sohn	Gymnasiast.							1					
4.	Eugenie	Kunze		1	1854	ev.			1	Tochter	—							1					
5.	Rosalie	Lehmann		1	1848	i.		1		—	—							1					
6.	Joseph	Pfeifer	1		1852	k.		1		—	Buchhändler-Lehrling.			Königreich Sachsen				1					
7.	Christiane	Kraußstein		1	1817	ev.			1	—	Predigerwitwe.			Baden			1, aus Heilbronn						
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)	1		1812	deutsch-kath.				1	—			Mecklbg.-Schwerin				1					

# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.	
	Vorname.	Familienname.			weiblich.	männlich.	ledig.	verwitwet.	verschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Gec- oder Günstlicher.	auf Land- oder Gerechtien.		auf Befehl des Orts.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
<p><b>Anleitung.</b> In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertreterz desselben verzeichnet.</p> <p>Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See, Küsten- oder Flußschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Gewerbetrieb im Auslande) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.</p> <p>In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, ausländische durch den bezüglichen Staat) angegeben.</p>																

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Wissahn Giberstein st. J. G. J. G.*

Die Liste ist nach erhaltener Zustimmung ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zähler *Christ. Hartmann*

*Kallershausen*

83  
852  
854  
848  
852  
817  
812

deu

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Kreis *Minderlahn*  
 Landgemeinde }  
 Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *N. 211.*

Name und Stand des Zählers *W. W. W. W.*

**Zählungsliste Nr. 32**

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes *Bomb. Schüler* (Hausbesizers oder Stellvertreters) (Mietlers)

belegen in dem Keller des Vorder- Gebäudes  
 Erdgeschos des Hinter-  
 Stockwerke des Seiten-

des Hauses Nr. *14* *der Hof* Straße  
 andere Bezeichnung (Name) im Ortschaftstheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

**Allgemeine Anleitung.**

1.

**Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.**

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmitttelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mietler) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Ktermiether, Chambregarnissen, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nötigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

**Personen, welche in den Listen bezeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.**

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16 - 19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesennde eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

**Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.**

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersverforgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem, so wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schmieden u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.





# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche an Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.			VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.	
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	Jahre.	bekenntniß.	ledig.	verheirathet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Flüchtling.	auf Land- oder See.	auf Befehl des Orts.		Alle übrigen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Ludwig Waldmann*

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten *Christ Hartmann*

*Kallmeyer*

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk

Emm

Kreis Unterlahn  
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz)

N. 20.

Name und Stand des Zählers

Wilhelm Erni Kaufm.

Zählungsliste Nr. 33  
37

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes

H. Hoch Eijler

(Hausbesizers oder Stellvertreters)  
(Miethers)

belegen in dem

Keller  
Erdbgeschoss  
Stochwerke

Vorder-  
Hinter-  
Seiten-

des Gebäudes

Nr. 14

an der Straße

andere Bezeichnung (Name)

im Ortstheile (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemiethteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der von Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nóthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die der Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesenende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgung-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schraubsen u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nützlich, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.



# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.				
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	ledig.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Gece- oder Gläubdichter.	auf Land- oder Seeereisen.		auf Besuch außerhalb des Ortes.	Alle übrigen.	Zweck.	
Zählungs-Nummer.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	

**Anleitung.** In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.

Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flußschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Gewerbetrieb im Umherziehen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.

In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreis- bez. ungläubige durch den der Ge-

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Ritzig Ciflar*

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten Zähler

~~vollständig und gut vorgefunden~~ } *Christ. Hartmann*

*Kellner*

A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Kreis Halleschen  
 Landgemeinde }  
 Wirtshausbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) N<sup>o</sup> 30

Name und Stand des Zählers Wilhelm Otto Krüger

Zählungsliste Nr. 39

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Anton Gramer (Hausbesizers oder Stellvertreters)  
 (Mietthers)

belegen in dem Keller des Vorder-  
 Erdgeschosses des Hinter-  
 Stockwerke des Seiten- Gebäudes

Nr. 15 des Hauses von Krüger Straße  
 andere Bezeichnung (Name) im Ortstheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mietther) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermietther, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Ein Sammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nóthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem der Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December anlangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthaltes (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irren- und Alters-versorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Jernanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schraubuden u.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nachigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

**Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haushaltung (Wohnung) anwesenden Personen.**

Nr.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Haushaltung folgende Reihenfolge zu beobachten: — Haushaltungsvorstand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Gehalt in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerkegehülfe, — Weisellen, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung leben, — vorübergehend anwesende Personen, — einquartierte Soldaten, Traine im Weidungsgange, — zuletzt Arbeiter aller Art, — Coamburgern, Schloßleute, bei deren Namen dann <b>Abw. Chg.</b> schließungsgelassen ist. — Bei noch nicht getrauten Kindern ist in Spalte 2 „unverheiratet“ zu setzen.		II. Geschlecht. Für Personen männlich weiblich		III. Alter. Das Alter ist anzugeben durch Eintragung des Kalendersjahres der Geburt; bei Kindern, die erst im Jahre 1867 geboren, ist der Monat der Geburt hinzuzufügen.	IV. Religionsbekenntnis. Hier sind folgende Religionszugehörigkeiten anzugeben: ev. für evangelisch, k. für römisch-katholisch, l. für lutherisch, m. für mennonitisch, g. für griechisch-katholisch, Dissidentische und andere Bekenntnisse sind ohne Abkürzung zu bezeichnen.	V. Familienstand. Der Familienstand ist durch Eintragung einer 1 in die auf jede einzelne Person Bezug habende Spalte (8-11) zu bezeichnen. Unter lebigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett geschiedenen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis (Sp. 12) ist nur bei denjenigen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).					VI. Stand, Beruf oder Beschäftigung zum Beruf, Arbeits- und Dienstverhältnis. Bei solchen Personen, die noch keinen Beruf annehmen, ist die eventuelle Berufsvorbereitung anzugeben, z. B. Schulkind, Cincinnat, Schüler, Gabel, Gewerkschüler, Student, Lehrling, welche mehreren Berufen zugleich angehören, sind die verschiedenen Berufe anzugeben, welche über dem Hauptberufe in dem der Heimatort sind, die Arbeitstellung in demselben, ob Arbeiter oder Bäcker, Metzger, Unterhändler, Feinstapler, Schreiber, Bedienter, Werkführer, Diensthilfe, Schlichter, Arbeiter, Auswärtige, welche Personen ist der Stand und das Arbeitsverhältnis anzugeben.			VII. Staatsangehörigkeit. Die rechtliche Staatsangehörigkeit ist eine 1 in Spalte 15 zu schreiben. Für jede Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, die Angehörige des Geburtsortes des Vaters anzugeben, welcher über dem Hauptberufe in dem der Heimatort ist, die Arbeitstellung in demselben, ob Arbeiter oder Bäcker, Metzger, Unterhändler, Feinstapler, Schreiber, Bedienter, Werkführer, Diensthilfe, Schlichter, Arbeiter, Auswärtige, welche Personen ist der Stand und das Arbeitsverhältnis anzugeben.		VIII. Art des Aufenthalts am Wohnorte. Nach dem Grad der Abhängigkeit kommt es hier darauf an, über die drei verschiedenen Arten des Aufenthalts genaue Nachricht zu erhalten: diese wird durch Eintragung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Gästen in Familien ist der Ort, aus welchem sie zum Besuch anwesend sind, und zwar bei Ausländern nach dem Namen der Gemeinde und des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen nur bestimmten Aufenthaltszeit anwesenden Personen, die Aufenthalt mag von noch so kurzer Dauer sein, ist in Sp. 19 eine 1 zu legen.			IX. Besondere Mängel einzelner Individuen. Für jede Person, welche mit einem der bezeichneten Mängel behaftet ist, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit mehreren oder in den ersten Lebensjahren eingetretener Mängel ist die 1 in Sp. 22 für Personen mit später eingetretener Geisteskrankheit hingegen in Sp. 23 zu legen.			
	Vorname	Familienname	männlich	weiblich			Verhältnis der Familienglieder zum Haushaltsvorstand.					Anderen Staaten angehörig.		Vorübergehend anwesend als									
	1.	2.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.		
1.	Phobas	Roemer	1		1827	ev.	1			Fürstlich. Landmann													
2.	Carolina	Roemer		1	1842	"		1		Haushälterin													
3.	Luis	Roemer		1	1860	"		1		Lehrerin													
4.	Milfaldin	Roemer		1	1864	"		1		Lehrerin													
5.	Wladimir	Grusz	1		1838	k.		1		Imp. Landmann													
6.	Johann	Kümmernann	1		1835	k.		1		Imp. Landmann													
7.	Mathias	Kümmernann			1842	k.		1		Imp. Landmann													
			4	3				3	3														

**Muster einer ausgefüllten Zählungseite.**

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Hudolf	Kunze	1		1821	ev.	1				Haush. Vorst.	Buchhändler, Principal.					1				
2.	Amalie	Kunze		1	1830	"		1			Ehefrau	—					1				
3.	Wilhelm	Kunze		1	1852	"		1			Sohn	Gymnasiast.					1			1	
4.	Auguste	Kunze		1	1854	"		1			Tochter	—					1				
5.	Hofalle	Lehmann		1	1848	l.		1			—	Wöchin.					1				
6.	Johann	Preilner		1	1852	k.		1			—	Buchhändler-Geheilfe.					1				
7.	Elisabeth	Krautstein		1	1817	ev.			1		—	Predigerwitwe.					1				
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)		1	1812	deutsch-kath.				1	—	Dr. phil., Redacteur.					1				

# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

Anleitung. In das obenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbestandes oder des Stellvertreters desselben verzeichnet. Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flußschiffen), auf Reisen in In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Gewerbetrieb im Umherziehen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuethliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinthe und des Strasses bezeichnet)	Verzeichnungsnummer.	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuethlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
		Vorname.	Familienname.	weiblich.	männlich.			ledig.	verheiratet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	als Geese oder Luftschiffer.	auf Land- oder Seereise.	auf Besuch außerhalb des Ortes.	alle übrigen.		
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*A. Brauer*

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten Zählbeamten  
} vervollständigt oder berichtigt } *Christ. Paulman*  
} vollständig und gut vorgefunden }

*Kullmann*

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Ems Kreis Raderlahn  
 Landgemeinde }  
 Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) № 20

Name und Stand des Zählers Wm. Woi Kröner

**Zählungsliste Nr. 35/34**

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes H. Nebelauer (Hausbesizers oder Stellvertreters) (Miethers)

belegen in dem { Keller } des { Vorder- } Gebäudes  
 { Erdgeschöß } { Hinter- }  
 { Stockwerke } { Seiten- }

des Hauses { Nr. 15 } an der Straße  
 { andere Bezeichnung (Name) } im Ortstheile (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

**Allgemeine Anleitung.**

1.

**Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.**

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Befüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen werden jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December gegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Untermiether, Chambregarristen, Einquartierten, Gläubiger u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einfammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nützlichem Mitgliede vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

**Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.**

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Rücksicht, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär-, oder Privatpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht eingetragen, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Wohnung als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die durch verschiedene Personen, und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

3.

**Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.**

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersverpflegungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenalen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schau-buden u.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befinden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.





# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	ledig.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als See- oder Fluchtflüchter.	auf Land- oder Seeereisen.		auf Besuch anberührt des Ortes.	Alle übrigen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

**Anleitung.** In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbestandes oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.  
Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Seifahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Dampfschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsfahren und Gewerbetrieb im Umherziehen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, ausländische durch den Ort und

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.  
Der Haushaltungs-Vorstand.

*Paulus Winkler*

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt, vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zählbeamten *Christ. Hartman*

*Hallensbraken*

# Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk

*Em*

Kreis

*Unterlahn*  
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz)

*1° 20*

Name und Stand des Zählers

*W. L. L. L. L.*

**Zählungsliste Nr.**

*36*  
*35*

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes

*Ludw. Neuenh. Stm.*

(Hausbesizers oder Stellvertreters)  
(Miethers)

belegen in dem

Keller  
Erdbeschoss  
Stodwerke

Vorder-  
Hinter-  
Seiten-

Gebäudes

des Hauses

Nr. *15*

*der Eng*

Straße

andere Bezeichnung (Name)

im Ortshaftheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

## Allgemeine Anleitung.

1.

**Personen, welche die Listen auszufüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.**

Zu jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December vorgegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astermiether, Chambragaristen, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nötigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

**Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.**

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch einzutragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die- der Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in kein er Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

**Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.**

Zu alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen, Irrenanstalten, Klöster, Emmenthäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schraubden u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.



# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.			VII. Art der Abwesenheit.			VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.			
					Vornahme.	Nachname.	weiblich.	männlich.	verwitwet.	verheiratet.	keine.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?		als Geese oder Blinchtlicher.	auf Land- oder Seeereisen.	auf Besuch außerhalb des Hauses.
Ordnungsnummer.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

**Anleitung.** In das nebenstehende Verzeichnis sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage einzufragen sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.  
Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15.  
Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flußschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Gewerbetrieb im Umherziehen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.  
In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.  
In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Ortes, ausländische durch den der Ge-

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Luise Maria Schmidt*

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten Zähler  
} vervollständigt oder berichtigt }  
} vollständig und gut vorgefunden }

*Luise Maria Schmidt*  
*Kullmann*

A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk

Embs

Kreis

Uckermark Kreis  
(oder entsprechende Landesabtheilung)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz)

21

Name und Stand des Zählers

Adamm Schupp Spengler

Zählungsliste Nr. 1

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes)

Georg Bach Landwirth

(Hausbesitzers oder Stellvertreters)  
(Miethers)

belegen in dem

Keller  
Erdbeschloß  
Keller Stockwerke

des

Vorder-  
Mitter-  
Rücken-  
Gebäudes

Nr. 16

Straße

Leipziger Straße

des Hauses

andere Bezeichnung (Name)

im Ortlichkeit (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chamvegarnisten, Einquartierten, Schlafente u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu beenden und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der von Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nützlichfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Abgabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderwahrstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irren- und Altersverorgungsanstalten, Enbündigungsanstalten, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Altsen, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukäben u.) oder Arbeiter (Verleiher, Fiegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.



# Nachtrag zur unnterliegenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.			VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Veranlasslicher Anfertigungsort zur Zählungszeit.	
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	ledig.	verheiratet.	verwitwet.	getrennt.	Paterfamilias.	Mutter.	anderer Staat.	als Flüchtling.	auf Grund der Gesetzgebung.		auf Befehl des Orts.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

**Anleitung.** In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Seiffabrik (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Aufschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsfreien und Gewerbetreibenden) oder auf Befehl an anderen Orten (als Gaste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.

In Spalte 18 wird der vermutliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreis-

Hiermit bescheinige ich, daß ich die unnterliegende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Grayz Loof*

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten }  
} vervollständigt oder berichtigt }  
} vollständig und gut vorgefunden }

*Roam Sch...*



A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt }  
Landgemeinde } Kreis imbrun Kreis  
Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 21

Name und Stand des Zählers Adam Schupp Spengler

## Zählungsliste Nr. 2

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Adam Hegner Wittwe (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Mithers)

belegen in dem Keller } des Vorder } Gebäudes  
                  Erdgeschos } Sinter }  
                  im Hofstockwerke } Seiten }

des Hauses } Nr. 17 } Straße Leuffenstraße  
                  andere Bezeichnung (Name) } im Ortschaftsteil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

### Allgemeine Anleitung.

1.

#### Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder Director Mithers) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Asterniether, Chambraganisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Führt derselbe die Zählungsliste nicht auszufüllen, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nächstgelegten vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu beibringen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

#### Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Person in der ersten Nacht durch Geburten und Sterbefälle aufgehalten haben, sondern im zweiten gewesen sind (Wegende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtrichter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskrankheit und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit von Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

#### Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In die Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Geistliche, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Armenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachenhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schiffen u. dgl.) oder Arbeiter (Verwalter, Ziegler u. dgl.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationsgegnern wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.



# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnsitz abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religions- bekenntnis.	V. Familienstand.			VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Veranlassung der Anwesenheit zur Zählungszeit.			
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	ledig.	verheiratet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	als Beamter, als Beamter, als Beamter.	auf dem Lande.		auf dem Lande.	auf dem Lande.	als Beamter.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

**Anleitung.** In das nebenstehende Verzeichnis sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltungen einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese in der Nachtragsliste des Hausbesizers oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind diejenigen, welche die Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischer oder fremder See, Küsten- oder Flussfahrten), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Expeditionen und Genservreisen im Auslande) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Wohnsitz abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 bezeichnet.

In Spalte 17 sind bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.

In Spalte 18 wird der vermutliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inkludiert die Orte durch den Namen der Gemeinden und des Kreises, aus denen hervorgeht, dass

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Anton Kasper*

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten Zähler

*Anton Kasper*

A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Kreis *Unter-Spreekreis*  
 Landgemeinde }  
 Ortsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *21*

Name und Stand des Zählers *Adam Schupp Spengler*

Zählungsliste Nr. 3

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Hinrich Kirstner* (Hausbesizers oder Stellvertreters) (Miethers)

belegen in dem *Keller* des *Vorder-* Gebäudes  
*Erstgeschoss* des *Hinter-*  
*sofern Stockwerke* *Seiten-*

Nr. *17* Straße *Karthause*  
 des Hauses }  
 andere Bezeichnung (Name) im Ortsteil (Wohnplatz)

*Siehe* Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder Director Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambregarnisten, Cinquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand im Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Wesende auf Posten und Gensdarmen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kindererziehungsanstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersverpflegung-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cajenen, Wachthäuser, Arzenei- und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukuben u.), oder Arbeiter (Verwalter, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscajernen nütigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.



# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermutlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	ledig.	verheiratet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	auf Land oder auf See.	auf dem Land.		auf dem See.	auf dem Land.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

**Anleitung.** In das untenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Hausabteilung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Ein ganze Hausabteilung aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Seifahrt (auf inländischen oder fremden See, Küsten- oder Flußfahrten), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Seefahrtsreisen und Seereisereien im Unterzichen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.

In Spalte 18 wird der vermutliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (z. B. in welchem Orte, bei welchem Aufenthalte, bei welcher Person) angegeben.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Hanshallungs-Vorstand.

*A. Schmidt*

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt, vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Beamten *Adam Sch...*

**A.** (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Embs. Kreis Vorterer-Lahnkreis  
 Landgemeinde }  
 Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 21

Name und Stand des Zählers Adam Schupp Spengler

## Zählungsliste Nr. 11

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Christ Schäfer (Hausbesizers oder Stellvertreters)  
 (Mietlers)

belegen in dem { Keller } des { Vorder- } Gebäudes  
 { Erdgeschoss } { Hinter- }  
 { 1. Stockwerk } { Seiten- }

des Hauses { Nr. 17 } Straße Leyßnagel  
 { andere Bezeichnung (Name) } im Ortstheile (Wohnplatz)

Hierbei        Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.       

### Allgemeine Anleitung.

1.

**Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.**

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Psternmieter, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafente u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nóthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

**Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.**

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Befehnde auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Aufenthaltsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

**Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.**

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderberufsanstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in dem Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Wachthäuser, Hospitale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schwarzen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Jäger u. c.), die in Hütten, Schmelzhäusern oder Stationslocomotiven nützlich, in gewöhnliche Zählungslisten tragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.





# Nachtrag zur unntehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.			
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	ledig.	verehelicht.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Als Gese- oder Geschäftlicher.	auf Land- oder auf See.		auf Befehl des Orts.	Alle übrigen.	
	1.																	
	2.	3.	4.	5.	6.													18.

**Anleitung.** In das obenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.  
Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—13, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flusschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Gewerbetriebe im In- oder Auslande) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gaste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.  
In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.  
In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreises)

Hiermit bescheinige ich, daß ich die unntehende Zählungsliste nebst dem o stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Christiana Völzgen*

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten Zähl-  
} vervollständigt oder berichtigt }  
} vollständig und gut vorgefunden }

*Adam ...*

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk

*Emb.*

Kreis

(oder entsprechende Landesabtheilung)

*Unterer Lehnkreis*

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz)

*21*

Name und Stand des Zählers

*Adam Schupp Emb.*

**Zählungsliste Nr. 5**

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes

*Wilhelm Griffel*

(Hausbesizers oder Stellvertreters)  
(Miethers)

belegen in dem

Keller  
Erdgeschos  
*unten* Stockwerke

Vorder-  
Hinter-  
Seiten-

des Gebäudes

des Hauses

Nr. *18*

Straße

*Leipziger Str.*

andere Bezeichnung (Name)

im Verhältnisse (Wohnplatz)

Streckt  Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

**Allgemeine Anleitung.**

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambragarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nóthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Anstufung verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die-  
Ort als das wirkliche Nachquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Gerbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Einbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emmenthäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukäden u.), oder Arbeiter (Verwalter, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nöthigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.



# Nachtrag zur unrichtigen Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.		IV. Religions- bekenntniß.		V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
Vorname.	Familienname.	männlich	weiblich					ledig.	verheirathet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	als Geehrter als Gehülfe	auf Reise	auf Besuch	auf Verhale des Ortes.	alle übrigen		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.			18.	
1.		3.			6.	7.		9.				12.		14.						18.

**Aufzählung.** In das vorhergehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltungen einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters derselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Seefahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flusschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Gewerbetriebe im In- oder Auslande) oder auf Besuchen in anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.

In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreises)

Hiermit bescheinige ich, daß ich die unrichtige Zählungsliste nebst dem ob-  
stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushalts-Vorstand.

*Milhelm Garffel*

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt  
vervollständigt oder berichtigt  
vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zähler

*Adam Sch...*

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk

*Ems*

Kreis

*Vorderer Lahn*  
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz)

*21*

Name und Stand des Zählers

*Adam Schupp Schmied*

Zählungsliste Nr. *687*

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes

*H. P. Peter Simon*

(Hausbesizers oder Stellvertreters)  
(Mittler)

belegen in dem

Keller  
Erdgeschöß  
*10* Stockwerke

des

Vorder-  
Hintere  
Seiten-  
Gebäudes

Nr.

*19*

Straße

*Luftkranz*

des Hauses

andere Bezeichnung (Name)

im Ortshafteit (Wohnplatz)

Stempel Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet-Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unentgeltlich abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December vorgelegt, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angezeigten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambergaristen, Cinquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie in der Einammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nützlichen vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erfordernisse zu ergänzen und zu berichtigen. Hieraus ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im einen gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die nicht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irrenanstalten, Altersversorgung-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Conventhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Irrenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cajernen, Waidhäuser, Arzenei- und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukäben u.) oder Arbeiter (Verkleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscajernen nützigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.





A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt }  
Landgemeinde } Kreis Unterer Lebachkreis  
Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 21

Name und Stand des Zählers Adam Schupp Spengler

**Zählungsliste Nr. 8**

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Adam Kaffine r. (Hausbesizers oder Stellvertreter)  
(Miethers)

belegen in dem { Keller } des { Vorder- } Gebäudes  
{ Erdgeschoh } { Hinter- }  
{ Stockwerke } { Seiten }

des Hauses { Nr. 20 } Straße Lebach  
{ andere Bezeichnung (Name) } im Ortstheil (Wohnplatz)

Siebel Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

**Allgemeine Anleitung.**

1.

**Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.**

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Asterniether, Chambragarästen, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nächstens vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstande vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hieauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

**Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.**

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Verstorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch einzutragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Waisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

**Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.**

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Casernen, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irren- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Krankenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachtthürer, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schiffen u. c.) oder Arbeit (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.





# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Beschäftigung abwesenden Personen.

Zählungsnummer	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.		VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.			ledig.	verheirathet.	verwitwet.	geschieden.	Prier- bischer Unter- than.	Anderen Staaten angehörig, Welchem Staate?	als Gee- rter als Buhlführer.	auf Kand- oder Reereten.	auf Besuch außerhalb des Ortes.	Alle übrigen	Zweck der Abwesenheit.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

**Anleitung.** In das obenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche zur Zählungszeit abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushaltens oder des Stellvertreters derselben verzeichnet.  
Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15.  
Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inlandischen oder fremden See-, Küsten- oder Luftschiffen), auf Reisen im See- oder Lande (auch werthschaffterischen und Gewerbetriebs im Lande) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Beschäftigung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet.  
In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.  
In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Previens, ausländische durch den Ort, Ge-

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Adam ...*

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten Zähler  
} vervollständigt oder berichtigt }  
} vollständig und gut vorgefunden }

*Adam ...*

A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk

*Embs*

Kreis

*Unterer Lahnkreis*  
(oder entsprechende Landesabtheilung)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz)

*21*

Name und Stand des Zählers

*Adam Schupp Spengler*

**Zählungsliste Nr. 9.**

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes)

*Carl Raffine*

(Hausbesizers oder Stellvertreters)  
(Miethers)

belegen in dem

Keller  
Erstgeschoss  
*1. Stockwerke*

des

Vorder-  
Dinter-  
Seiten-  
Gebäudes

des Hauses

Nr.

*20*

Strasse

*Langstrasse*

andere Bezeichnung (Name)

im Dorschaftsteil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

**Allgemeine Anleitung.**

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambragaristen, Einquartierten, Schlafente u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nóthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganz Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irren- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstimmnen-, Zwerchanstalten, Klöster, Emmerhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachshäuser, Heimsale und Kriegsschiffe.

Gegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Männen (Schaukiden u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen arbeitslos, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.



# Verzeichniß der in der Wohnung abwesenden Personen.

enthalten die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.			VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.				
					ledig.	verheiratet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	als Soldat oder Schiffthor.	auf Wanderschaft.	auf Beschäftigung des Berufs.	in die Wohnung abwesend.		in die Wohnung abwesend.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
1.																		

**Anleitung.** In das obenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungskarte verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungskarte 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flugschiffen), auf Meeren im In- oder Auslande (auch Seeschiffereien und Genereeries in anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, ausländische durch den der Ge-

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungskarte nebst dem ob-

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Paul Rudolph*

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt, vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zähl-

*W. M. ...*

A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt }  
Landgemeinde } Kreis Unteres Lahnkreis  
Unterbezirk } (oder entsprechende Landestheilung)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 21

Name und Stand des Zählers Stadtm. Johann Spangler

**Zählungsliste Nr. 10**

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Obw. Franz W. B. (Ausübiger oder Stellvertreter)  
(Nichters)

belegen in dem { Keller } des { Vorder- } Gebäudes  
{ Erdgeschoss } { Hinter- }  
{ unteren Stockwerke } { Seiten- }

Nr. 20 Straße Langstrasse  
andere Bezeichnung (Name) im Dörfchaftstheil (Wohnplatz)

Stichtag Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

**Allgemeine Anleitung.**

1. Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Nichter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambragarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

2. Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Verstorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden. Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geistekrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3. Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise, ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gaskühe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Seehausflotten, Javaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Sirenanstalten, Klöster, Ewerthhäuser, Asyls, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schiffen u. dgl.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. dgl.) die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Gattung (Wohnung) anwesenden Personen.

Ordnungsnummer	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Haushaltung folgende Reihe zu beobachten: — Haushaltungsvorstand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung anwesende lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der geizen Entgelt in Kost und Wohnung genommenen, — Dienente aller Art, — Gewerbegehülften, Werkellen, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung leben, — einwohnerlose Soldaten, Arme, im Nebenbuge, — zuletzt Arbeiter, Handwerker, Zuhilfenahme, bei deren Namen das <b>Alm., Chg., Schld.</b> beizufügen ist. — Bei noch nicht getrauten Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu setzen.		II. Geschlecht. Für Personen männlich weiblich		III. Alter. Das Alter ist anzugeben nach Geburtsjahre der Geburt im Jahre 1867 angegeben, ist der Monat der Geburt beizufügen.	IV. Religionsbekenntnis. Hier hat folgende Abkürzungen anzugeben: ev. für evangelisch, k. für katholisch, l. für lutherisch, m. für muslimisch, g. für griechisch-katholisch, s. für sibirisch.	V. Familienstand. Der Familienstand ist durch Eintragung einer 1 in die auf jede einzelne Person bezügliche Spalte 8-11 zu bezeichnen. Unter todtigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet sind, wobei die Verheirateten nach dem Stande der Ehe zu bezeichnen sind. — Der Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis Sp. 12 ist nur bei denjenigen Personen, wo vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).					VI. Stand, Beruf oder Beschäftigung zum Beruf, Gewerbe und Dienstverhältnis. Bei todtigen Personen, die keinen Beruf annehmen, ist die Berufsbeschäftigung anzugeben: Schulkind, Gewerbetreibender, Handel, Gewerkschüler, Arbeiter, Dienstmädchen, Lehrling, unbeschäftigt, welche anzugeben die Berufsbeschäftigung ist, welche der Hauptberuf ist, und, wofern der Beruf 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.		VII. Staatsangehörigkeit. Die verheiratete Staatsangehörige ist eine 1 in Spalte 14 zu bezeichnen. Für die übrigen Personen ist der Staat, welchem dieselbe angehört, in Spalte 15 beizufügen. Wenn die Staatsangehörigkeit nicht angegeben ist, so ist in Spalte 15 die Staatsangehörigkeit des Vaters oder der Mutter anzugeben.		VIII. Art des Aufenthaltes am Wohnorte. Nach dem Stand der Wohnung kommt es hier darauf an, über die drei folgenden Arten des Aufenthaltes genaue Nachricht zu erlangen; diese sind durch Eintragung einer 1 in die be treffende Spalte anzugeben. Bei Wägen in der Wohnung ist der Ort, wo dieselben zum Zweck des Aufenthaltes sind, anzugeben. Bei Wägen, welche zum Zweck des Aufenthaltes in der Wohnung sind, ist der Ort, wo dieselben zum Zweck des Aufenthaltes sind, anzugeben. Bei Wägen, welche zum Zweck des Aufenthaltes in der Wohnung sind, ist der Ort, wo dieselben zum Zweck des Aufenthaltes sind, anzugeben.		IX. Besondere Bemerkungen. Für die Person, welche mit einem der bezeichneten Wägen beauftragt ist, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit besonderen Bemerkungen oder in den betreffenden Spalten eingetragenen Bemerkungen ist die 1 in Sp. 23 für Personen mit später eingetragener Bemerkung hingegen in Sp. 23 zu setzen.						
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
1	Quadrats	Arnold	1	1866	k.	1	1				Lehrer													
2	Kasper	Arnold	1	1839	ev.	1					Lehrer													
3	Arnold	Arnold	1	1843	ev.	1					Lehrer													
			2	1			2	1				3						3						

Muster einer angefüllten Zählungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
1.	Arnold	Kunze	1	1821	ev.	1					Hausv.-Vorst.	Buchhändler, Privatp.						1						
2.	Arnold	Kunze	1	1830		1					Ehefrau	—						1						
3.	Arnold	Kunze	1	1852		1					Sohn	Gymnasialst.						1						
4.	Arnold	Kunze	1	1854		1					Tochter	—						1						
5.	Arnold	Lehmann	1	1818	k.	1					—	Wohn.						1						
6.	Arnold	Wagner	1	1852	k.	1					—	Buchhändler-Lehrling.	Wohnort Sachsen					1						
7.	Arnold	Arnold	1	1817	ev.	1					—	Pre digerwitwe.	Baden					1						
8.	Arnold	Siegel (Chg.)	1	1812	deutsch-kath.	1					—	Dr. phil., Redacteur.	W. d. b. - Schwetia					1						

# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
					ledig.	verheirathet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	Als Gese- oder Staatsbürger.	Als Gese- oder Staatsbürger.	Als Gese- oder Staatsbürger.	Als Gese- oder Staatsbürger.		Als Gese- oder Staatsbürger.	
Vorname.			männlich.	weiblich.		8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

**Anleitung.** In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See, Küsten- oder Flußflüssen), auf Meeres- oder Flußflüssen (auch Seeschiffereien und Genererries im Unbezogenen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 11, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeindefürst und des Gemarkungsamtes, ausländische durch den Namen der Gemeindefürst und des Gemarkungsamtes) angegeben.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem dazugehörigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Gundrath Arnold*  
*Adam August*

Die Liste ist { nach erhaltener Auskunft ausgefüllt  
vervollständigt oder berichtigt  
vollständig und gut vorgefunden } durch den Beauftragten *Adam August*



A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk

*Embs*

Kreis

*Unterer Lahnkreis*  
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz)

*21*

Name und Stand des Zählers

*Stamm Schupp Spengler*

## Zählungsliste Nr. 11

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes

*Carl Schupp 2*

(Hausbesizers- oder Stellvertreters)  
(Mietlers)

belegen in dem

Keller  
Erdgeschöß  
Stadwerke

des

Vorder-  
Hinter-  
Seiten-  
Gebäudes

Nr.

*21*

Straße

*Lunffrings*

andere Bezeichnung (Name)

im Dittschaffteit (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungelisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

### Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Katerniether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafente u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nützlichem vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hauptsächlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irrenasylen und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Conventhäuser, Hospitäler, Armenhäuser und Armenanstalten, Arzthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gahren, Bezahlhäuser, Asylone und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schiffen u. dgl.) oder Arbeiter (Verleger, Ziegler u. dgl.) die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.



# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
	Vorname.	Familienname.			weiblich.	männlich.	ledig.	verheiratet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	Als Oe. oder Blutschaffer.	auf Land oder See.		auf Befehl des Oberbefehlshabers.	Alle übrigen.
Ordnungsnummern																	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

**Anleitung.** In das umstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.  
Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischer oder fremder See, Küsten- oder Flußschiffen), auf Meeresfahrzeu und Gewerbebetrieb im In- oder Auslande (auch Eisenbahnen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gaste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeindegemeinde und des Kreises)

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*C. v. ...*

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt, vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten ...

*Stamm ...*

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Emm Kreis Unteres Lahnkreis  
 Landgemeinde }  
 Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 21  
 Name und Stand des Zählers Adam Schupp Sprengler

**Zählungsliste Nr. 12**

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Carl Thiele (Hausbesitzer oder Stellvertreter)  
 (Miethers)

belegen in dem { Keller } des { Vorder- } Gebäudes  
 { Erdgeschoss } { Hinter- }  
 { 1. Stockwerke } { Seiten- }

Nr. 21 Straße Schuppstrasse  
 des Hauses }  
 andere Bezeichnung (Name) im Ortstheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

**Allgemeine Anleitung.**

1.

**Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.**

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Kermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafente u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nützlichens vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

**Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.**

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch einzutragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Aufenthaltsorten aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskrankheit und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit von Zahlungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

**Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.**

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Vorsteher der Anstalt ausgefüllt und in der rechts u. u. an bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gethöhe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderabwahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachtthäuser, Marine- und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schiffen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.



# Nachtrag zur unrichtigen Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

**Anleitung.** In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltungen einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.  
Die Eraulten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flußflößen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Verkehrsreisen und Gewerbetriebe im anderen Orten) oder auf Besuche an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 bezeichnet.  
In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.  
In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreises

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.			VIII. Beruflicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.			
	Vorname.	Familienname.			weiblich.	männlich.	ledig.	verheiratet.	widrig.	verwitwet.	als Bürger.	als Fremder.	als Land- oder Seefahrer.		auf Besuch angetreten.	auf Geschäftsreisen.	aus andern Ursachen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die unrichtige Zählungsliste nebst dem bestehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.  
Der Haushalts-Vorstand.

*Carl Hirtl*

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten Beamten

vollständig und gut vorgefunden

*Adam Sch...*

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk

*Embs*

Kreis *unteres Lufthavell*  
(oder entsprechende Landesabtheilung)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz)

*21*

Name und Stand des Zählers

*Wassm. Schupp, Spengler*

**Zählungsliste Nr. 13**

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes

*Phil. Peter Müller*

*Grundbesitzer*  
(Hausbesizers oder Stellvertreter)  
(Miethers)

belegen in dem Keller des Vorder- Gebäudes  
Erdbeschoss des Hinter- Gebäudes  
*Wasser* Stockwerke Seiten-

des Hauses

Nr. *22* - Straße *Lufthavell*  
andere Bezeichnung (Name) im Ortsteiltheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungsslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

**Allgemeine Anleitung.**

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausebesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Afermieter, Chambregarnisten, Einquartierten, Schülente u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einkammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nötigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstande vollständig und richtig ausgefüllt sind, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbende Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mittwoch, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Verstorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die- selbe als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern in einem öffentlichen Hause, auf Festen und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und eint Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskrankheit und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthaltes (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausebesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderwahrnehmungen, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irrenhäuser und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Mühle-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arrisshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafenen, Wächterhäuser, Asenale und Kriegsgeschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffen jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schwabden u.), oder Arbeiter (Berleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafenen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haushaltung (Wohnung) anwesenden Personen.

Nr.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.					VI. Stand, Beruf, Vorkenntnisse und Dienstverhältnisse.	VII. Staatsangehörigkeit.		VIII. Art des Aufenthaltes am Zählungsorte.			IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.				
	Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Haushaltung lebende Person zu verzeichnen: — Haushaltungsvorstand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung häuslich lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Gehalt in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerbeschäftigte, Weibchen, Lehrlinge, Arbeiter, welche zeit in Kost und Wohnung leben, — vertheilend anwesende Personen, — einquartierte Soldaten, Arme im Reibezuge, — jugendliche Soldaten, Gemeine im Reibezuge, — bei deren Namen dann Afim., Chg., Schl. hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu setzen.		Das Alter ist anzugeben durch Angabe der vollständigen Jahre und des Monats der Geburt, z. B. 1 in Spalte 4, für solche neulich geborenen, z. B. 1 in Spalte 5 zu setzen.		Sie hat folgende Bekenntnisse anzugeben: ev. für evangelisch, k. für katholisch, i. für israelitisch, m. für Mohammedan, gk. für griechisch-katholisch. Die Bekenntnisse sind ohne Rücksicht auf die in Spalte 7 zu bezeichnen.	Der Familienstand ist durch Einbeziehung einer 1 in die auf jede einzelne Person Bezug habende Spalte 8—11 zu verzeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Mann und Weib geschiedenen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis (Sp. 12) ist nur bei verwitweten Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).					Bei lebenden Personen, die einen neuen Beruf annehmen, ist die Vorkenntnisverteilung anzugeben: Schulstud., Gymnasialstud., Handel, Gewerbetreibend, etc. Bei Personen, welche einen Beruf annehmen, ist anzugeben, in welchem Beruf sie thätig sind, wobei über Hauptberuf, Nebenerwerb, Schüler, Schenker, etc. die Arbeitsstellung anzugeben (z. B. Arbeiter, Lehrling, etc.).			Alle ursprüngliche Staatsangehörige ist eine 1 in Spalte 14 zu schreiben. Für jede andere Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, für Angehörige des Großherzogthums Hessen anzugeben nach der Heimatort in Spalte 15 deutlich einzuschreiben.		Nach dem Zweck der Zählung kommt es hier darauf an, über die drei bezeichneten Arten des Aufenthaltes genaue Angaben zu ertheilen; diese sind durch Eintragung einer 1 in die betreffende Spalte zu geben. Bei Gästen in Wohnungen ist der Ort, aus welchem sie zum Besuch anwesend sind, und zwar bei Ausländern nach dem Namen der Gemeinde und des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zu bestimmten Zählungsort anwesenden Personen, ihr Aufenthalt mag von noch so kurzer Dauer sein, ist in Sp. 17 eine 1 zu setzen.			Für jede Person, welche mit einem der bezeichneten Mängel behaftet ist, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Zur Vermeidung von Unklarheiten sind in den ersten Lebensjahren eingetretene Mängel in die 1 in Sp. 22 für Personen mit später eingetretener Mangelhaftigkeit hinzugehen in Sp. 23 zu setzen.			
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1	Kurt	Müller	1		1820	ev.	1				Lehrb. Post	Lehrb. Post	1					1				
2	Wilhelm	Müller	1		1824	"	1				Lehrb. Post	Lehrb. Post	1					1				
3	Karl	Müller	1		1854	"	1				Lehrb. Post	Lehrb. Post	1					1				
4	Philipp	Müller	1		1864	"	1				Lehrb. Post	Lehrb. Post	1					1				
			3	1						2	2		4					4				

Muster einer ausgefüllten Zählungs-Liste.

Nr.	Vorname	Familienname	Geschlecht	Alter	Religion	Familienstand	Stand/Beruf	Staatsangehörigkeit	Art des Aufenthaltes	Mängel
1.	Kurt	Müller	männlich	47	ev.	verheiratet	Buchhändler, Post	Preuss.	heimlich	keine
2.	Wilhelm	Müller	männlich	43	"	verheiratet	Gymnasialst.	"	"	keine
3.	Karl	Müller	männlich	13	"	unverheiratet	Sohn	"	"	keine
4.	Philipp	Müller	männlich	3	"	unverheiratet	Tochter	"	"	keine
5.	Marie	Müller	weiblich	43	k.	verheiratet	—	Preuss.	heimlich	keine
6.	Johann	Müller	männlich	43	k.	verheiratet	Buchhändler, Lehrer	Preuss.	heimlich	keine
7.	Elisabeth	Müller	weiblich	43	ev.	verheiratet	Procurator	Preuss.	heimlich	keine
8.	Wilhelm	Müller	männlich	3	ev.	unverheiratet	Dr. phil., Redact.	Preuss.	heimlich	keine



# Nachtrag zur unrichtigen Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Beschäftigung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.				VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermutlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
	Vorname.	Familienname.	Männlich.	Weiblich.	ledig.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderer Staaten angehörig.	Keine der obigen.	auf dem Lande.	auf dem Meer.	auf dem Lande.	auf dem Meer.	auf dem Lande.	auf dem Meer.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

**Anleitung.** In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltungen einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertreters derselben verzeichnet.  
Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.  
Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Luftschiffen), auf Reisen (überseeisch oder Gegendreise) im In- oder Auslande (auch in anderen Orten) oder auf Verhuf an anderen Orten (als Gasse in Kaufmanns- oder gewerblichen Betrieben) abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet.  
In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.  
In Spalte 18 wird der vermutliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinden und des Kreises

Hiermit bescheinige ich, daß ich die unrichtige Zählungsliste nebst dem fehlenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.  
Der Haushaltungs-Vorstand.

*Adolf Müller*

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt, vollständig und gut vorgefunden } durch den beauftragten *Adolf Müller*

A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Landgemeinde Gutsbezirk } Embs Kreis Untermain-Lupat-Bezirk  
(oder entsprechende Landesabtheilung)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 21

Name und Stand des Zählers Adam Schupp Spengler

**Zählungsliste Nr. 14**

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Johannes Raffine 43 Jahre (Hausbesitzer oder Stellvertreter)  
(Mitherr)

belegen in dem Keller Erdegesch. Stochwerke des Vorder- Hinter- Seiten- Gebäudes

Nr. 22 Straße Langstrasse  
andere Bezeichnung (Name) \_\_\_\_\_ (in Ortschaftsteil (Wohnplatz)) \_\_\_\_\_

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

**Allgemeine Anleitung.**

**1. Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.**

Zu jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mitherr) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aftersmänner, Chambregarnisten, Einquartierten, Soldatsleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

**2.**

**Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.**

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterb-Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also nach am 2. December) Geborene nicht ebr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen wohnungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die-Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Weisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskrank. u. und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthaltes (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in der Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit von Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

**3.**

**Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.**

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Chef der Anstalt ausgefüllt und in der rechts u. n. bezeichneten Weise ebr, so wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Armenanstalten, Kloster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Anstalten für Gefangene, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handlosch je jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schraub- und Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Gemarkung (Wohnung) anwesenden Personen.

Nr.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Gemarkung folgende Reihenfolge zu beobachten: — Haushaltungsvorstand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dauernd lebende Bergleute, — andere Personen einschließlich der Wittwen, welche in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerke, Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung leben, — verübende amierender Besuch, — einquartierte Soldaten, Trupps im Nebenwohnen, — zuletzt Arbeiter, Handwerker, Schlichter, bei deren Namen dann <b>Am. Chg., Schl.</b> beigefügt ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu setzen.		II. Geschlecht. Für Personen männlich weiblich		III. Alter. Das Alter ist anzugeben nach Geburtsjahre in Spalte 4, für solche, welche im Jahre 1867 geboren, in der Spalte 5 zu setzen.	IV. Religions-bekanntnis. Dies hat anzugeben nach dem Religionsbuche, für katholisch, evangelisch, lutherisch, reformirt, jüdisch, griechisch-orthodox, hinduistisch, buddhistisch, und andere Bekanntschaften ohne Angabe zu bezeichnen.	V. Familienstand. Der Familienstand ist durch Einzeichnung einer 1 in die auf jede einzelne Person Bezug habende Spalte 8-11 zu bezeichnen. Unter lebigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Ehemann und Weib geschiedenen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis (Sp. 12) ist nur bei lebenden Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).	VI. Stand, Beruf oder Beschäftigung. Bei solchen Personen, die ihren Beruf ausüben, ist die Berufsbekleidung anzugeben: Schulmeister, Buchhalter, Geometer, Fabrikarbeiter, etc. Bei Personen, welche mehrere Berufe ausüben, ist derjenige anzugeben, welcher über dem Hauptberufe steht. Bei solchen Personen ist auch die Arbeitverteilung zu bezeichnen: als Arbeiter, Lehrling, Knecht, etc.	VII. Staatsangehörigkeit.	VIII. Art des Aufenthalts am Zählungstage. Nach dem Zweck der Zählung kommt es hier darauf an, ob die Person in Sp. 16 bis 18 bezeichneten Arten des Aufenthalts gewohnt hat, und in welcher Weise. Bei Wägen in Spalte 17 der Art, aus welchen sie zum Zweck der Zählung angebracht sind, sind die Namen der Gemeindeführer anzugeben, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zur bestimmten Zählungzeit anwesenden Personen, ihr Aufenthalt mag von noch so kurzer Dauer sein, ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen.	IX. Befondere Mängel einzelner Personen. Für jede Person, welche mit einem der bezeichneten Mängel befallen ist, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit angeborenem oder in den ersten Lebensjahren eingetretener Blindheit ist die 1 in Sp. 22, für Personen mit letzter eingetretener Blindheit in Sp. 23 zu setzen.												
	Vornamen	Familienname	männlich	weiblich	Alter	Religion	Familienstand	Stand, Beruf oder Beschäftigung	Staatsangehörigkeit	Art des Aufenthalts	Blindheit	Geistige Mängel	Physische Mängel	Andere Mängel									
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1	Wagner	Wagner	1	1822	ev.	1	1				Landw. Vorst.	Landw. Vorst.	1										
2	Wagner	Wagner	1	1855	"	1					Landw.	Landw.	1										
3	Wagner	Wagner	1	1857	"	1					Landw.	Landw.	1										
4	Wagner	Wagner	1	1860	"	1					Landw.	Landw.	1										
5	Wagner	Wagner	1	1865	"	1					Landw.	Landw.	1										
				5			4	1					5					5					

Muster einer ausgefüllten Zählung = Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1.	Kunde	Kunde	1	1821	ev.	1	1				Haush. Vorst.	Buchhändler, Printz.	1					1					
2.	Annie	Kunde	1	1830	"	1					Ehefrau	—	1					1					
3.	Wib. An	Kunde	1	1852	"	1					Sohn	Gymnasialst.	1					1					
4.	Eugenie	Kunde	1	1854	"	1					Tochter	—	1					1			1		
5.	Kesalle	Lehmann	1	1818	i.	1					—	Köchin.	1					1					
6.	Johann	Pfeiler	1	1852	k.	1					—	Buchhändler-Lehrling	1	Königreich Sachsen				1					
7.	Glitzsch	Krautwin	1	1817	ev.	1	1				—	Prodigierwitwe.	1	Baden			L. und Heilbronn	1					
8.	Wibald	Eiegel (Chg.)	1	1812	deutsch-luth.	1				1	—	Dr. phil., Redactent.	1	Mecklbg.-Schwerin				1					

# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Beschaffung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.		VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.				
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	ledig.	verheiratet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	Wohnt über ein Jahr abwesend.		Die übrigen.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

**Anleitung.** In das vorbezeichnete Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltungen einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushaltens oder des Straßenviertels desselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—14, 14, 17. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flüßschiffen), auf Stationen im Inn- oder Auslande (auch Seeschiffereien und Gometerien im Inn- oder Auslande) oder auf Besuchen an anderen Orten (als Gaste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Ortes, ausländische durch den Namen des Landes, durch den Ort)

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem dazugehörigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Margaretha Bergius*

Die Liste ist { nach erhaltener Auskunft ausgefüllt  
vervollständigt oder berichtigt  
vollständig und gut vorgefunden } durch den beauftragten *Adam Schuy*



# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

1. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.				VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.	
	Vorname.	Familienname.			weiblich	männlich	ledig	verheirathet	verwitwet	geschieden	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Flüchtling oder Verbannter	auf Grund der Gesetzgebung	auf Grund des Gesetzes		auf Grund des Gesetzes
Zählungsnummer	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

**Anleitung.** In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.  
Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 17. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See, Küsten- oder Flüßschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Reise- und Geschäftsreisen) oder auf Besuchen in anderen Dörfern (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Orte, Städte und des Kreises)

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem bestehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Adolf Rindler*

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten }  
} vollständig und gut vorgefunden } *Adolf Rindler*

A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Embs Kreis Limburger Land  
 Landgemeinde }  
 Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung.)  
 Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 21  
 Name und Stand des Zählers Adam Schapp Spengler

Zählungsliste Nr. 16

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Jacob Lupp (Hausbesitzer oder Stellvertreter)  
 (Mietlers)

belegen in dem Keller des Vorder-  
Erdegewölb des Hinter- Gebäudes  
neben Stodwerke Seiten-

des Hauses } Nr. 23 = Straße Langstrasse  
 (andere Bezeichnung (Name)) (im Ortsteiltheil (Wohnplatz))

Hierbei Extra-Zählungsslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungsslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben un-mittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Untermiether, Chambragarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rück-seite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unter-zeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler con-trollirt. Findet derselbe die Zählungssliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vor-stande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigen-falls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haus-haltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Aus-füllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erfor-derliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungssliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffen- den Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbe-fälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitter-nacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die-rer Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Waisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungssliste derjenigen Haus-haltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskrankheit und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staats-angehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthaltes (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in der Zählungssliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit von Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zoll-vereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haus-besitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungsslisten und der Extra-Zählungsslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke der-selben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungssliste noch eine Extra-Zählungssliste für An-stalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der all-gemeinen Zählungssliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Ver-walter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungssliste, sondern in die gewöhnliche Zählungssliste für die Häuser und direct er-mieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungssliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts u. u. n. bezeichneten Weise eben so wie die gewöhnliche Zählungssliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungsslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderab-wahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Alter-versorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen, Jern-anstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenal- und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungsslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser be-trachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schau-buden u.), oder Arbeiter (Bergrleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlaf-häusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungsslisten ein-getragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.





# Nachtrag zur unntehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Beschäftigung abwesenden Personen.

Zählungsnummer	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Benutzter Aufenthaltort zur Zählungszeit.
	Vorname.	Familienname.	Männlich	Weiblich			ledig	verheiratet	geschieden	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchen Staate?	als Beschäftigter	auf fremder Reise	auf Befehl	aus sonstigen Umständen		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

**Anleitung.** In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählung liste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushaltens oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.  
Die Qualitäten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungliste 1-11, 14, 15.  
Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flußschiffen), auf Reisen im See- oder Lande (auch Seeschiffahrt) und Gewerbebetrieb im In- oder Auslande oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Beschäftigung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 bezeichnet.  
In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.  
In Spalte 18 wird der vernünftige Aufenthaltort jedes Abwesenden (inklusive Orte durch den er zu dem Orte gekommen und des Ortes

Hiermit bescheinige ich, daß ich die unntehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.  
Der Haushaltungs-Vorstand.

*Paul von Puff*

Die Liste ist { nach erhaltener Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten Zähler  
 { vervollständigt oder berichtigt }  
 { vollständig und gut vergesunden }

*Adam Sch...*

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Landgemeinde Gutsbezirk } Embs Kreis im Saars Landkreises  
 (oder entsprechende Landesabtheilung.)  
 Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 21  
 Name und Stand des Zählers Adam Schupp Spengler

**Zählungsliste Nr. 17**

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Phillipp Hoffarth (Hausbesitzer oder Stellvertreter)  
 (Miethers)  
 belegen in dem Keller Erdgeschoss des Vorder- Hinter Gebäudes  
im Saars Stockwerke Seiten  
 Nr. 24 Straße Luftstraße  
 des Hauses andere Bezeichnung (Name) im Ortstafeltheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

**Allgemeine Anleitung.**

1.

**Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.**

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aftormiethen, Chambragarmlisten, Einquartierten, Solatsleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

2.

**Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.**

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Verstorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch einzutragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die List als das wirtliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskrankheit und Blödsinnigkeit (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit von Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

**Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.**

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kindabwahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irrenanstalten und Altersversorgungsanstalten, Combininghäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Alshäuser, Emmenthäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Anstalten für Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cajenen, Nachthäuser, Asenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukäben u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.



# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesenden Personen.

**Anleitung.** In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See, Küsten- oder Flussflüssen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch wissenschaftlichen und Gewerbebetrieb im Unbezogenen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermutliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen des Ortes, einschl. des Gemarkungsnamens, ausländische

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Phillipp Löffler*

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten }  
} vervollständigt oder berichtigt }  
} vollständig und gut vorgefunden }

*Adam*

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.	
												als eingetragener Familienglied.	als eingetragener Familienglied.	als eingetragener Familienglied.	als eingetragener Familienglied.		als eingetragener Familienglied.
Vorname.	Familienname.	weiblich	männlich			ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als eingetragener Familienglied.	als eingetragener Familienglied.	als eingetragener Familienglied.	als eingetragener Familienglied.	
2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Landgemeinde Gutsbezirk } *Embs* Kreis *in der Provinz Westfalen*  
(oder entsprechende Landesabtheilung)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *21*

Name und Stand des Zählers *Adam Schupp Schmied*

**Zählungsliste Nr. 18**

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Christian Magen* (Hausbesitzers oder Stellvertreters) (Mietbers)

belegen in dem *Keller* *Speisekammer* *Wasser-Stockwerke* des *Vorder-* *Hinter-* *Seiten-* Gebäudes

des Hauses } Nr. *24* Strahe *Schmiedgasse*  
andere Bezeichnung (Name) im Ortschaftsteil (Wohnplatz)

Hierbei *Extra-Zählungslisten für Anstalten* bezeichnet Nr.

**Allgemeine Anleitung.**

**1. Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.**

Zu jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Asternmieter, Chambragarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einfammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

**2. Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.**

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern irgendwo gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskrankheit und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

**3.**

**Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.**

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irrenanstalten und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Kloster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in dem Militär-Zählbezirk die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenalen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsflöße jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukuben u.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.



# Nachtrag zur umstehenden Zähllungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VII. Art der Abwesenheit.			VIII. Veranlassung der Abwesenheit.					
	Vorname.	Familienname.			ledig.	verheiratet.	verwitwet.	in verschiedenen Geschlechtern.	nicht über ein Jahr abwesend.	über ein Jahr abwesend.	über ein Jahr abwesend.		über ein Jahr abwesend.	über ein Jahr abwesend.			
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

**Anleitung.** In das obenstehende Verzeichnis sind alle Mitglieder der in der Zähllungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zähllungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Ehepartners desselben verzeichnet.  
Die Staaten des Nachtrages 1-13 sind diejenigen wie die der Zähllungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flussflößen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch auf Gattungsreisen und Gewerbetriebe im In- oder Auslande) oder auf Besuchen an anderen Orten (als Wägen in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet.  
In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.  
In Spalte 18 wird der veranlassende Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inklusive der Orte durch den Namen der Orte, Städte, Bezirke, etc.)

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zähllungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach mei nem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.  
Der Haushaltungs-Vorstand.

*Augustine Wagner*

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt } durch den Beauftragten   
} vollständig und gut vorgefunden } *Adam Sch...*

# Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

**A.** (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Embs Kreis intra muros Lublitz  
 Landgemeinde }  
 Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 21

Name und Stand des Zählers Adam Schupp Spengler

## Zählungsliste Nr. 19

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Wilhelm Klein (Hausbesizers oder Stellvertreters)  
 (Miethers)

belegen in dem Keller des Vorder- Gebäudes  
Erdboden des Winter-  
in den Dielenwerke Seiten-

des Hauses { Nr. 24 Straße Langstrasse  
 { andere Bezeichnung (Name) im Ortsgaue (Wohnplatz)

Stadtel Extra-Zählungslisten für Anstalten bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

### Allgemeine Anleitung.

1.

**Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.**

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einschaffung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nothigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Anweisung. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

**Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.**

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so das vor 12 Uhr (also nach dem 2. December) Verstorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch einzutragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem der Ort als das wirkliche Nachquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befanden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

**Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.**

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Befehl der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionen, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Zwangs- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Conventhäuser, Asyle, Armenhäuser und Almenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Alfenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Gutsbesitzer jeder Art (See- und Flussfische) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukäden u.) oder Arbeiter (Verleiher, Fegler u.), die in Hütten, Sylaufhäusern oder Stationscasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.





# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.		IV. Religionsbekenntnis.		V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.			
Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.					ledig.	verheirathet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Hauptverdiener.	auf Land oder in der See.	auf Schiff oder an Bord des Schiffes.	auf dem Lande.	auf dem Wasser.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.			18.	19.	
1.																					

**Anleitung.** In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flußschiffen), auf Reise- oder Geschäftsreisen, auf Meeres- oder Flußfahrten, auf Reisen in anderen Orten (als Wälder in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 11, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.

In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Bezirks)

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Milch...*

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt } durch den Beauftragten

*Adam...*

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Kreis Westerwald-Kreis  
 Landgemeinde }  
 Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 21

Name und Stand des Zählers Adm. Schupp Spongle

**Zählungsliste Nr. 20**

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Karl Kaian (Hausbesizers oder Stellvertreter) (Mietbers)

belegen in dem Keller des Vorder-  
Erdfestochs des Hinter- Gebäudes  
gegen Stockwerke Seiten-

Nr. 24 des Hauses Luftstrasse  
 andere Bezeichnung (Name) in Gutschafttheil (Wohnplatz)

Sterbet Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

**Allgemeine Anweisung**

**1. Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.**

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December beige (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambergaristen, Cinquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einschaffung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

**2. Personen, welche in den Listen bezeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.**

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Verstorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafställe aufgehalten haben, sondern in einem gewissen Aufstiege auf Pisten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafställe gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geseßbarkeit und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Abgabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit von Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

**3.**

**Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.**

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenfalls wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Seilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken, die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Wacht Häuser, Asyale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schraubden u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafarnen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.



# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Beschäftigung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Verunthlichter Aufenthaltsort zur Zählungszeit.			
	Vorname.	Familienname.			männlich	weiblich	ledig.	verheiratet.		verwitwet.	geschieden.	Weniger als sechs Wochen.	Sechs bis zwölf Wochen.		Mehr als zwölf Wochen.	auf dem Lande oder in einer Anstalt.	auf dem Lande oder in einer Anstalt des Auslandes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1.																	

**Anleitung.** In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Erbherrn verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See, Küsten- oder Flußschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch vorübergehenden) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Beschäftigung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermutliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen des Ortes, etweda und des Landes durch die Buchstaben des Landes)

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem fehlenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Karl Krüger*

Die Liste ist { nach erhaltener Auskunft ausgefüllt } durch den Beauftragten *Adam...*  
 { vervollständigt oder berichtigt  
 vollständig und gut vorgefunden

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk

*Ems*

*Arcis unteren Landkreises*  
(oder entsprechende Landrathskreis)

Bezeichnung des Zahlbezirks (Nummer oder Wohnplatz)

*21*

Name und Stand des Zählers

*Adam Schapp Spengler*

**Zählungsliste Nr. 21**

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes)

*Sophie Türk*

(Hausbesizers oder Stellvertreters)  
(Miethers)

belegen in dem

Keller  
Erdboden  
*Wohn* Stodwerke

des

Vorder-  
Hinter-  
Seiten-

Gebäudes

Nr.

*24*

Strasse

*Leuffwings*

andere Bezeichnung (Name)

im Ortstheil (Wohnplatz)

Siehebei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

**Allgemeine Anleitung.**

1.

**Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.**

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von demselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermütter, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafente u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem feinst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

**Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.**

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die-Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskrankheit und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereinsbestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zahlungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereinsbestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

**Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.**

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise eben so wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Geisthöfe, Gerbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderwahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Zwerchmüßigen-, Klöster, Ementhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zahlbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegeschiffe.

Dagegen sind nur auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schubden etc.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler etc.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.



# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

entstehend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnsitz abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
	Vorname.	Familienname.			weiblich	männlich	ledig.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderer Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Bürger d. Reichs.		als Ausländer.	auf dem Lande.
1. Vermögens-Nummer.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1.																	

**Anleitung.** In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltungen einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste, des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind diejenigen wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.

Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See, Küsten- oder Flußschiffen), auf Reisen im Inn- oder Auslande (auch eisenbahnröhren) oder auf Besuche in anderen Orten (als Wäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Wohnsitz abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Orte und des Kreises, ausländische Orte durch den Namen der Orte und des Landes)

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem dazugehörigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Rudolf Friedrich Winkler*

Die Liste ist { nach erhaltener Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten Zählungsbeamten

{ vervollständigt oder berichtigt }  
{ vollständig und gut vorgefunden }

*Adam Loh*



A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Landgemeinde, Gutsbezirk } Embs Kreis Westphalen-Lippstadt  
(oder entsprechende Landesabtheilung.)  
Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 21  
Name und Stand des Zählers Stamm Schupp Spangler

Zählungsliste Nr. 22

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Charlotte Lurp (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Mietbers)

belegen in dem Keller des Vorder- Gebäudes  
Erdfest Hinter-  
Stochwerke Seiten-

des Hauses Nr. 24 Straße Lippstadt  
andere Bezeichnung (Name) im Ortstheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Afermieter, Chambragaristen, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Oberebene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskrankheit und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16-19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit von Zählungsorte (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts u. n. ten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Geisthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafenen, Wachthäuser, Arsenalen und Kriegschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukuben u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.



# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religions- bekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Etmals eingetragene Stände.				VII. Art der Abwesenheit.		VIII. Bermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	ledig.	verheirathet.	verwitwet.	anderer Stand.	Pneumischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	auf dem Lande.		auf dem Wasser.	auf dem Lande.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

**Anleitung.** In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste der Haushaltungen oder des Stellvertreter Verzeichnisses eingetragen.

Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind diejenigen, wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt auf ausländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flußstädten, auf Reizen im In- oder Auslande (auch in Adälfstädten und Generalkonsole in überzogenen) oder auf Besuchen an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befunden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingezeichnet.

In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthalt jedes Abwesenden (inklusive der durch den Namen der Stadt und des Gegend-

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushalts-Vorstand.

*Spencker*

Die Liste ist { nach erhaltener Auskunft ausgefüllt }  
 { vervollständigt oder berichtigt }  
 { vollständig und gut vorgefunden } durch den beauftragten *Stamm*